Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MAI 1999 · 114. JAHRGANG · NR. 5/99

Das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei den von ihm zu schaffenden Prämissen für einen Antrag auf Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Von Obergerichtsvollzieher Hans-Jürgen Ewers, Hamburg

1. Wenn sich der Schuldner mit seiner materiell festgestellten Leistungspflicht rechtswidrigerweise im Verzug befindet, ist dem Gläubiger (Glbg.) vollstreckungsrechtlich die Möglichkeit gegeben, für die Verwirklichung seines Anspruchs u. a. die staatlich-hoheitliche Hilfe des Gerichtsvollziehers (GV) in Anspruch zu nehmen. Der GV hat seine Amtshandlungen an

a) den anspruchs- und titelspezifischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften,

b) den antragsrelevanten Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften,

c) den ihm vorliegenden Vollstreckungsunterlagen,

d) dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und

e) dem Art. 13 GG

auszurichten.

2. Auf welche rechtlich zulässige Art sich der GV dem Schuldner zur Anspruchsverwirklichung (zeitlich, tatsächlich, schriftlich oder unangekündigt) nähern darf, ist mit der Frage verknüpft, wie groß im jeweiligen Vollstreckungsstadium der Umfang der Duldungspflicht ist, der sich für den Schuldner aus den Ziff. 1 a) bis e) ergibt.

3. Jede Anspruchsverwirklichung bedingt aufgrund der Ziff. 1 d), daß der GV dem Schuldner zunächst die Möglichkeit geben muß, seine Leistungspflicht (ganz oder nach nach der Art des Anspruches auch teilweise) „freiwillig" zu erfüllen. Zu diesem Zweck muß der GV natürlich an den Schuldner herantreten, wozu er ihn in der Regel in seinen welchen Zweck auch immer dienenden Räumen aufsucht. In Fällen, die unter die Vorschriften der §§ 105 Nr. 1, Satz 2; 180 Nr. 2, Satz 1 und 187 Nr. 1, Satz 2 GVGA fallen, darf der GV an den Schuldner auch schriftlich herantreten.

4. Ist in Pfändungsvollstreckungssachen der angetroffene Schuldner oder dessen befugter Vertreter zu keiner vollständigen Leistung in der Lage, so muß der GV die Vollstreckung in der Weise fortführen, daß er dem Schuldner (oder dessen befugtem Hüter seiner Privatsphäre, der nicht mit einem Besitzdiener gleichgesetzt oder verwechselt werden darf) zur Vermeidung der Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung Gelegenheit zu geben hat, nach der Zutrittsgewährung nun auch in den weitergehenden **Eingriff in die Privatsphäre einzuwilligen**, soweit es im Sinne der Vorschrift des § 758 Abs. 1, Satz 1 ZPO erforderlich ist.

5. Ich habe bewußt die Formulierung vermieden, daß der Schuldner **„in die Durchsuchung seiner Räume einwilligt"**, weil sie sich semantisch widersprechen würde. Die Einwilligung ist neben dem weiteren Rechtsbegriff „Genehmigung" eine Form der Zustimmung (siehe §§ 183 und 184 Abs. 1 BGB). Die Bedeutung des Wortes „Durchsuchung" haben das BVerwG und das BVerfG im Kern wie folgt festgelegt: **„… um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will …"** (siehe DGVZ 1979, Nr. 7/8, S. 118 und 1987, Nr. 10, S. 156). Bei einer

Durchsuchung geschieht also amtlich etwas gegen den Willen des Betroffenen. Geschieht jedoch etwas mit der Einwilligung von ihm, kann nicht mehr von einer Durchsuchung gesprochen werden. Somit schließen sich die Begriffe Durchsuchung und Einwilligung von ihrer Wortbedeutung her gegenseitig aus.

6. Wieso in der Rechtsprechung nach Erlaß der Beschlüsse des BVerfG vom 3. 4. 1979 und 16. 6. 1987 (siehe DGVZ 1979, Nr. 7/8, S. 115 ff. und 1987, Nr. 10, S. 155 ff.) immer noch die Ansicht verbreitet ist (wohl aufgrund des § 105 Nr. 1, Satz 1 GVGA), der GV müsse versuchen, **unangekündigt** Zutritt zu den Räumen des Schuldners zu erlangen, ist mir nicht verständlich (siehe z. B. Beschluß des LG Berlin v. 9. 5. 1988 – 81 T 280/88 – in DGVZ 1989, Nr. 5, S. 70 u. 71). Nur bis zum Erlaß dieser Beschlüsse war diese Handlungsweise angebracht und sinnvoll, weil es dem Schuldner erschwert werden sollte, evtl. vorhandene verwertbare Gegenstände beiseite zu schaffen. Die Rechtswirklichkeit hat sich jedoch, wie inzwischen allgemein bekannt ist, durch die beiden angesprochenen Beschlüsse gravierend geändert. Das mit einem unangekündigten Aufsuchen des Schuldners verbundene Überraschungsmoment kann der GV beim ersten Zugriff regelmäßig gar nicht mehr nutzen, weil er, ohne im Besitz einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zu sein, die Räumlichkeiten des Schuldners zwecks Pfändung potentiell vorhandener und pfändbarer Gegenstände nur dann betreten darf, wenn dieser darin einwilligt. Ob er dieses tun wird oder nicht, darüber besteht bei dem GV vorher immer völlige Ungewißheit. Ein Schuldner, der nach seiner Beurteilung verwertbare Gegenstände besitzt und nach einem Weg sucht, wie er sie dem Zugriff des GV's entziehen könnte, dem wird es sich als Ausweg doch geradezu aufdrängen, dem GV den Eingriff in seine Privatsphäre nicht zu gestatten. Hier wird deutlich, daß in Fällen des ersten Zugriffs ein unangekündigtes Aufsuchen des Schuldners die Erfolgsaussicht der Pfändungsvollstreckung keineswegs erhöht, da der GV hier völlig vom Willen des Schuldners abhängig ist.

7. Für den Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. Art. 13 Abs. 2 GG i. V. m. § 758 Abs. 1 u. 2 ZPO ist es aufgrund des unbedingt zu beachtenden Verfassungsgrundsatzes **„der Verhältnismäßigkeit der Mittel"** Voraussetzung, daß der GV dem Schuldner zuvor Gelegenheit gegeben haben muß, den Eingriff in seine Privatsphäre zu gestatten (siehe z. B. Beschl. des LG Aachen v. 14. 4. 1989 – 5 T 99/89 – in DGVZ 1989, Nr. 11, S. 172). Im Grunde handelt es sich hier um das Bemühen des GV's, den Schuldner daran zu beteiligen, daß die Vollstreckung gegen ihn möglich wird. Dieses Bemühen ist praktisch ein Angebot an den Schuldner, die Vollstreckung durch seine Mitwirkung nicht unnötig hart ausufern zu lassen. Wenn der GV den Schuldner auch unter Nutzung der gesamten Zeitspanne nach § 188 Abs. 1, Satz 2 ZPO mehrfach, mindestens aber zweimal **unangekündigt** aufgesucht hatte, einmal davon zu einer Zeit, wie einige Gerichte verlangen, zu der sich auch Berufstätige zu Hause aufhalten können, er ihn aber dennoch jeweils nicht angetroffen hat, so weiß dieser doch nichts von den Bemühungen des GV's, daß er ihm Gelegenheit geben wollte, den Eingriff in seine Privatsphäre zu gestatten. Aus dem „Nicht-angetroffen-worden-sein" des Schuldners kann somit nicht sein Wille abgeleitet werden, daß er dem GV den Eingriff in seine Privatsphäre nicht gestatten wollte (siehe auch die ähnliche Auffassung des LG Mannheim im Beschl. v. 9. 1. 1989 – 4 T 252/88 – in DGVZ 1990, Nr. 4, S. 60 u. 61).

8. Ein unangekündigt aufgesuchter und angetroffener Schuldner möchte oftmals Zahlung leisten, wozu er jedoch meistens nicht sofort in der Lage ist, weil er auf den Besuch des GV's nicht vorbereitet sein konnte und daher keine Zahlungsmittel im Hause hat. Ein solcher Besuch erweist sich dann als Nachteil für den Glbg., wenn anschließend keine verwertbaren Gegenstände vorgefunden werden und der GV dann die Erfolglosigkeit der Pfändungsvollstreckung bescheinigen muß.

9. Es ist eine vernünftige, lebensnahe und und auch rechtlich zulässige Handlungsweise des GV's, wenn er dem Schuldner beim ersten Zugriff seinen Besuch für einen bestimmten Tag und an diesem für eine bestimmte Zeit oder Zeitspanne rechtzeitig schriftlich mitteilt (siehe oben genannten Beschl. d. LG Mannheim v. 9. 1. 1989. Analog auch Urt. d. BGH v. 16. 7. 1980 – 2 StR 127/80 – in DGVZ 1981, Nr. 4, S. 58). Wie diese schriftliche Terminsmitteilung aussehen könnte, stelle ich am Schluß meiner Ausführungen vor. Diese Handlungsweise des GV's erhöht fraglos die Wahrscheinlichkeit, ohne eine richterliche Durchsuchungsanordnung auszukommen. Zudem bietet sie den Vorteil, daß der Schuldner zeitlich die Möglichkeit erhält, sich Geld zu beschaffen, um beim Besuch des GV's dann ganz oder teilweise Zahlung leisten zu können. Oftmals erübrigt sich der Besuch des GV's in solchen Fällen auch dadurch, daß der Schuldner den Schuldbetrag überweist oder mit dem Glbg. eine Einigung erzielt.

10. Da der GV regelmäßig, ohne im Besitz einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zu sein, zu keinen Zwangs- oder Gewaltmaßnahmen in den Räumen des Schuldners berechtigt ist, sondern gesetzlich lediglich zunächst darum bemüht sein darf, vom Schuldner „freiwillig" Zahlung oder zwecks Vollstreckung eine Einwilligung in den Eingriff seiner Privatsphäre zu erhalten, meine ich, daß es der Schuldner deswegen auch nicht dulden muß, vom GV innerhalb der gesamten normalen Vollstreckungszeit gem. § 188 Abs. 1, Satz 2 ZPO aufgesucht zu werden. Die normale Vollstreckungszeit bildet für den GV nur in den Fällen einen zeitlichen Dispositionsrahmen, in denen es die anspruchs- bzw. titelspezifischen und antragsrelevanten Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften sowie die ihm vorliegenden Vollstreckungsunterlagen zulassen, den Gläubigeranspruch auch unter Anwendung von Zwang und Gewalt zu verwirklichen (z. B. in Haftsachen und in Fällen, in denen eine richterliche Durchsuchungsanordnung vorliegt).

11. Der Schuldner befindet sich zwar rechtswidrigerweise im Zahlungsverzug, gleichwohl muß er aber die Leistung gem. § 242 BGB nur so bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Diese privatrechtliche Vorschrift gilt bekanntermaßen analog in der gesamten Rechtsordnung, so daß sie auch im öffentlichen Rechtsverhältnis zwischen Staat, vertr. durch den GV, und Schuldner beachtet werden muß. Durch die Verkehrssitte wird auch bestimmt, zu welcher (Tages)Zeit die Leistung vom Schuldner zu bewirken ist. Die Verkehrssitte wird wiederum durch die Zeit bestimmt, in der es üblicherweise möglich ist, am Leistungsort (§ 269 BGB) Leistungen durch Vermittlung dritter Stellen (§ 270 BGB – Postbank, Banken, Sparkassen –) zu bewirken. Diese Zeit dürfte die Geschäftszeit der Geld- und Kreditinstitute, der Behörden und Gerichte sein. Deren Geschäftszeiten liegen in der Regel an den Werktagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr (diese Zeit kann auch als Kerndienstzeit des GV's betrachtet werden). **Nur innerhalb dieser Zeit** (in der privatrechtliche Leistungszeit und öffentlich-rechtliche Vollstreckungszeit deckungsgleich sind) muß es der Schuldner **beim ersten Zugriff** dulden, vom GV zu einem von ihm gewählten konkreten Zeitpunkt aufgesucht und zur Leistung bzw. Einwilligung in den Eingriff der Privatsphäre aufgefordert zu werden. Eine an Ort und Stelle an den Schuldner ohne sein Einverständnis außerhalb dieser Zeit gerichtete Leistungsaufforderung bzw. Aufforderung zur Einwilligung in den Eingriff der Privatsphäre müßte ein Verstoß gegen § 242 BGB und den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel darstellen. Es wäre zudem eine Störung der Privatsphäre des Schuldners. Außerhalb dieser Zeit braucht der Schuldner also beim ersten Zugriff nicht mit einem Besuch des

GV's zu rechnen, weil ein solcher Besuch von ihm nicht zu den Duldungspflichten des Schuldners gehört, so daß ihm auch kein Nachteil daraus erwachsen darf, wenn er außerhalb dieser Zeit nicht angetroffen wird. Eventuell sollten die §§ 86 WG und 55 Abs. 3 ScheckG analog Anwendung finden. Danach dürfen Proteste (wenn keine Leistung erfolgt) nur in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeit nur dann, wenn derjenige, gegen den protestiert wird, ausdrücklich einwilligt.

12. Dem GV ist es durchaus bekannt, daß die Schuldner in der Regel arbeits- oder berufsbedingt oder auch aus anderen Gründen tagsüber oftmals nicht in ihren Räumen anzutreffen sind. Auf diese Tatsache kann er bei der Ansetzung der Vollstreckungstermine und Durchführung seiner Vollstreckungstätigkeit grundsätzlich genausowenig wie die Gerichte Rücksicht nehmen, die sich bei der Anberaumung der Verhandlungstermine auch nicht von der tagsüber bestehenden arbeits- oder berufsbedingten oder sonstigen Gebundenheit der Parteien lenken lassen.

13. Da der GV seine hoheitlichen Aufgaben in dem ihm zur Verwaltung übertragenen Bezirk allein und höchstpersönlich zu erledigen hat, er insoweit also ohne ihn entlastende Hilfskräfte tätig sein muß, die nur für Büroarbeiten eingesetzt werden dürfen, ist er im Interesse aller Antragsteller, die von ihm eine rasche Erledigung ihrer Anträge erwarten dürfen, und auch seinem Dienstherrn (dem jeweiligen Bundesland) gegenüber zu einer effizienten Verwendung seiner Arbeitskraft und Dienstzeit verpflichtet. Diese gesamtgesellschaftlich relevante Tatsache, durch die die Handlungseffizienz und Leistungskraft der Justiz insgesamt berührt wird, läßt es aber nicht zu, daß er seine Vollstreckungstätigkeit gegenüber den Schuldnern nach deren sehr unterschiedlichen und individuellen Erreichbarkeit bzw. Anwesenheit in ihren Räumlichkeiten ausrichtet. Dieses würde sich auch nicht mit der berechtigten und manchmal ungeduldigen Erwartungshaltung der Glbg. gegenüber dem GV vertragen, die in einem Interesse an einer komprimierten Anspruchsverwirklichung besteht, zumal die Glbg. oftmals schon dabei viel Geduld aufbringen müssen, bis ihr Anspruch materiell festgestellt ist. Deswegen müssen die Schuldner grundsätzlich zeitlich so erreichbar bzw. anzutreffen sein, wie es in die dienstzeitliche Planung des GV's paßt und wie es dessen effizienter Geschäftsablauf erfordert. Verschafft der Schuldner dem GV nicht zu der Zeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, die er von dem GV schriftlich mitgeteilt bekommen hatte, verwirkt er sein Vollstreckungsmitwirkungsrecht, welches darin besteht, in den Eingriff seiner Privatsphäre einzuwilligen, um dadurch die Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zwecks Vollstreckung zu vermeiden. Im übrigen verletzt er damit die Vorschriften der §§ 242 und 254 Abs. 2, Satz 1 BGB.

14. Nach Auffassung des LG Berlin gem. Beschl. v. 9. 5. 1988 (DGVZ 1989, Nr. 5, S. 71) **ist der Schuldner bei der Mobiliarvollstreckung grundsätzlich nicht zur Mitwirkung verpflichtet**. Gleichwohl ist in derselben Entscheidung im vorhergehenden Absatz folgendes zu lesen: **„Der neue Termin muß zeitlich so angesetzt sein, daß dem Schuldner ausreichend Zeit bleibt, um für den Fall seiner erneuten Abwesenheit jemanden mit der Öffnung der Wohnung beauftragen oder sich mit dem GV zu dessen Sprechzeiten auch telefonisch in Verbindung setzen zu können."** In diesem Entscheidungsteil kommt fraglos zum Ausdruck, daß auch das Gericht von dem Schuldner bestimmte Mitwirkungshandlungen erwartet (er soll jemanden mit der Öffnung der Wohnung beauftragen oder mit dem GV telefonieren können). Das Gericht legt dort ein Verhaltensmuster für den GV fest, das es dem Schuldner lediglich **zeitlich** besser ermöglichen soll, bestimmte Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, deren Vornahme aber dem Grunde nach von ihm erwartet werden darf. Mir scheint daher, daß sich das LG Berlin in seinen beiden hier behandelten Formulierungen widerspricht. In der Rechtswirklichkeit sind im übrigen nicht alle Pflichten explizit normiert, wie bekannt ist. Es gibt vielmehr auch Handlungs- und Unterlassungspflichten, die sich aus der Verkehrsanschauung ergeben und/oder auf der Verkehrssitte beruhen. Auch deren Nichtbeachtung ist mit Rechtsfolgen verknüpft. Die Willensäußerung des Schuldners, ob er den Eingriff in seine Privatsphäre zulassen will oder nicht, um die sich der GV zu bemühen hat, dürfte z. B. eine solche Mitwirkungshandlung des Schuldners sein. Sie ist nicht explizit normiert. Gleichwohl treten für den Schuldner auch hier bestimmte Rechtsfolgen ein, wenn er den Eingriff ausdrücklich verweigert oder durch sein nach der Verkehrsanschauung und/oder der Verkehrssitte zu beurteilendes Verhalten ein Indiz für eine solche Verweigerung liefert.

15. Ein Schuldner, der eine ihm (analog § 270 Abs. 2 ZPO) rechtzeitig zugegangene schriftliche und (im Sinne des Beschl. d. LG Mannheim v. 9. 1. 1989; DGVZ 1990, Nr. 4, S. 61) auch ausführliche amtliche Aufforderung und Terminsmitteilung, die konkret zum Inhalt hat, Zahlung zu leisten oder dem GV zwecks Vollstreckung den ungehinderten und widerspruchslosen Zutritt zu gestatten, in der Weise unbeachtet läßt, indem er zu dem ihm vom GV mitgeteilt erhaltenen Termin nicht angetroffen wird und der GV daher keinen Zutritt zum Schuldnergewahrsam erhält, verstößt nicht nur gegen Treu und Glauben, sondern dürfte sich auch außerhalb der Verkehrssitte bewegen (§ 242 BGB). Seine Vollstreckungsbemühungen hat der GV gem. § 762 Abs. 1 ZPO protokollarisch zu dokumentieren, worüber der Schuldner im Sinne des § 763 Abs. 2 ZPO zu informieren ist. Dieses Protokoll und das ihm zuvor übersandte Aufforderungsschreiben des GV's, das er unbeachtet gelassen hatte, müßten eigentlich auch einem schlicht denkenden Schuldner mit ausreichender Schärfe deutlich machen, daß sein Verhalten nicht ohne Konsequenzen für ihn bleiben wird. Es kann somit eigentlich nicht im Interesse des Schuldners liegen, wenn er sich weiterhin in der Weise passiv verhält, indem er es unterläßt, im Sinne des § 254 Abs. 2, Satz 1 BGB daran mitzuwirken, einen für ihn potentiell eintretenden Schaden (z. B. durch eine zwangsweise Türöffnung durch einen Schlosser aufgrund einer richterlichen Durchsuchungsanordnung) abzuwenden oder zu mindern.

16. Aufgrund der Erfahrung, die dem GV im Umgang mit seiner Klientel unbeabsichtigt einfach zufließt, muß ihm zugestanden werden, daß bei ihm mehr die Skepsis als die Hoffnung ausgeprägt ist, daß ein Schuldner, der die erste schriftliche Bitte um Zutrittsgewährung unbeachtet gelassen hatte, sich evtl. von einer zweiten dieser Art beeindrucken lassen wird. Schuldner, die die schriftliche Bitte um Zutrittsgewährung und danach auch die ihnen übersandte Abschrift des Vollstreckungsprotokolls des GV's unbeachtet gelassen haben, dürften ein besonderer, nicht mehr schutzwürdiger Klientel-Bodensatz des GV's sein. Durch eine zweite an den Schuldner zu richtende Bitte würde die darin zum Ausdruck kommende Langmut des GV's, die die Rechtsprechung ihm hoffentlich nicht aufnötigt und die der betreffende Schuldner auch nicht verdient hätte, sehr bald in das Kalkül seiner Klientel einfließen und deren Verhalten sicher in hohem Maße zum Nachteil des Glbg. bestimmen. Die Wirksamkeit des Amtes des GV's würde geschwächt werden. Er böte dann wohl für den Schuldner das Bild eines Trottels. Die evtl. Auffassung, daß der dem Schuldner zu gewährende Rechtsschutz es gebietet, ihm eine zweite Bitte zukommen lassen zu müssen, tangiert, wie ich meine, den Rechtsschutz des betroffenen Glbg., weil die ihm zustehende schnelle Anspruchsverwirklichung dadurch zeitlich hinausgeschoben würde, worauf der Schuldner jedoch keinen Rechtsanspruch hat, da er sich ohnehin schon im Leistungsverzug befindet.

17. Unter Hinweis auf die „ganz herrschende Rechtsprechung" hat das AG Hmbg. durch Beschl. v. 26. 11. 1997 – 28 M 9278/97 – entschieden: „Die einem Vollstreckungsversuch vorausgegangene schriftliche Terminsmitteilung ersetzt nach

Auffassung des Gerichts nicht einen (ohnehin möglichst anzukündigenden) zweiten Vollstreckungsversuch. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß viele Schuldner Mahnungen, Zahlungsaufforderungen und gerichtliche Schreiben in großer Zahl erhalten und deshalb schriftliche Mitteilungen generell ignorieren. Hieraus kann jedoch nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß sie – in der Wohnung angetroffen – dem GV den Zutritt zwecks Durchsuchung verweigern würden. Es muß deshalb ein weiterer Vollstrekkungsversuch (möglichst zu einer anderen Tageszeit) durchgeführt werden …"

Mir scheint, daß in dieser Entscheidung exemplarisch eine falsche Denkrichtung zum Ausdruck kommt, die darin besteht, offenbar zu meinen,

a) der Schuldner habe einen Rechtsanspruch darauf, die schriftliche Terminsmitteilung des GV's konsequenzlos ignorieren zu dürfen,

b) der Schuldner habe auch einen Rechtsanspruch darauf, daß der GV einen zweiten Versuch mit dem Ziel unternimmt, von ihm **konkret** zu hören, ob er den Eingriff in die Privatsphäre zulassen will oder nicht,

c) die Nichtbeachtung der schriftlichen Terminsmitteilung des GV's durch den Schuldner sei, für sich genommen, nicht rechtserheblich,

d) auch gegen das (durch die Nichtbeachtung der Terminsmitteilung) vom Schuldner gezeigte Desinteresse an der Vermeidung der Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung müsse der GV durch einen zweiten (und womöglich noch weiteren) Versuch **insistieren**, vom Schuldner darüber eine **konkrete** Willensäußerung zu erhalten, ob er den Eingriff in die Privatsphäre zulassen will oder nicht. Der GV müsse versuchen, dem Schuldner die gewünschte Willensäußerung gegen sein Desinteresse gewissermaßen **„abzunötigen"**.

Es mutet eigenartig an, daß der Schuldner die erste schriftliche Terminsmitteilung des GV's folgenlos ignorieren darf, was bis jetzt ein Novum im Vollstreckungs- und Erkenntnisverfahren wäre. Wie verhält es sich dann ab 1. 1. 1999 mit den Terminsmitteilungen des GV's an den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung? **Durch den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist nicht ein Verhalten des Schuldners gedeckt, welches darin besteht, eine schriftliche Aufforderung und Terminsmitteilung des GV's unbeachtet zu lassen, durch die er zur Entscheidung darüber aufgerufen ist, ob er den „freiwilligen" Eingriff in die Privatsphäre zulassen will oder nicht.** Noch weniger kann es gebilligt werden, wenn es der Schuldner zuläßt, daß der GV ihn aufsucht, obwohl er gar nicht die Absicht hat, zum mitgeteilten Termin in der Wohnung anwesend zu sein bzw. die Tür zu öffnen, um eine konkrete Willenserklärung abzugeben. In einem derartigen Verhalten des Schuldners muß eine Böswilligkeit erblickt werden, da es ihm möglich wäre, den GV wenigstens telefonisch über seine Absicht zu unterrichten, um ihm dadurch einen unnötigen Weg zu ersparen. Es kann auch nicht sein, daß es für den Schuldner konsequenzlos bleibt, wenn er durch seine gezielte Abwesenheit versucht, seine Entscheidung darüber, ob er den Eingriff in die Privatsphäre zulassen will oder nicht, zeitlich und beliebig in der Schwebe zu halten. Wenn für die Arbeit des GV's keine schädlichen Folgen entstehen sollen (z. B. daß seinem Schreibwerk keine Wichtigkeit beigemessen wird), darf es dem Schuldner nicht nachgesehen werden, daß er die ihm schon beim ersten (vorher schriftlich angekündigten) Vollstreckungstermin mögliche Entscheidung dadurch hintertreibt, indem er einfach nicht auf die schriftliche Terminsmitteilung des GV's reagiert. Das hier behandelte Verhalten des Schuldners kann letztlich als Wille von ihm gedeutet werden, daß er zu der von ihm gewünschten Willensäußerung nicht bereit ist. In dem hier behandelten Kontext müßte solchem Willen ebenfalls Rechtserheblichkeit mit der Konsequenz zugemessen werden, daß ein Antrag auf Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zulässig ist. **Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel wäre nicht verletzt, würde das Gericht eine Durchsuchungsanordnung erlassen, wenn der Schuldner schon die erste schriftliche Terminsmitteilung des GV's ignoriert und damit seine Entscheidung darüber, ob er den Eingriff in die Privatsphäre zulassen will oder nicht, zum Nachteil des Glbg. bewußt vollstreckungsverzögernd oder gar vollstreckungsverhindernd in der Schwebe zu halten versucht.**

18. Von einem zweiten und womöglich noch weiteren Versuch, seitens des Schuldners Zahlung oder zwecks Vollstreckung ungehinderten und widerspruchslosen Zutritt zu erhalten, darf der GV daher Abstand nehmen, weil ihm nicht zugemutet werden darf, sich dem Vorwurf auszusetzen, angesichts des ihm aufgrund der Nichtbeachtung des Aufforderungsschreibens bekannten Verhaltens des Schuldners infantil und lebensfremd auf Glück und Zufall zu vertrauen sowie gegen das Interesse des Glbg. zu verstoßen, den Vorgang zügig zu bearbeiten.

Es wäre eine Illusion, evtl. zu glauben, nachdem der Schuldner den ersten ihm schriftlich mitgeteilten Vollstrekkungstermin hat scheitern lassen, durch einen zweiten, den GV nur unnötig arbeitsbelastenden und im Ergebnis die Vollstreckung verzögernden Vollstreckungsversuch würden in nennenswerter Anzahl und somit gerichtsentlastend potentielle Anträge auf Erlaß von richterlichen Durchsuchungsanordnungen abgeschöpft.

Ein zweiter und womöglich noch weiterer Vollstreckungsversuch ist nur dann zwingend, wenn es sich um **unangekündigte** Vollstreckungsversuche gehandelt hat, bei denen der Schuldner nicht angetroffen wurde, so daß er von den Besuchen des GV's auch keine Kenntnis haben konnte.

19. Das durch die Nichtbeachtung des Aufforderungsschreibens und des Protokolls des GV's gegen die Verkehrssitte (§ 242 BGB) und seine Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2, Satz 1 BGB) verstoßende passive Verhalten des Schuldners ist insofern von Rechtserheblichkeit, als dadurch seitens des Glbg. ein Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz begründet wird. Die Einwilligung in den Eingriff der Privatsphäre oder deren Verweigerung muß ausdrücklich sein. **Ausdrücklich** bedeutet hier **eindeutig**, jedoch nicht unbedingt in feierlichen Worten ausgesprochen. Die Einwilligung oder Verweigerung kann auch aus facta concludentia oder der gesamten Haltung des Schuldners geschlossen werden. So bedeutet die allgemeine Zugänglichkeit eines Geschäftsraumes, daß der Geschäftsrauminhaber auf die Privatheit seiner Räume bis auf weiteres verzichtet. **Umgekehrt bedeutet das Nicht-Öffnen der Tür, daß der Eintritt nicht erlaubt ist.** (Siehe Kommentar zum BGG Art. 13, Rdnr. 55.) Der Schuldner hat zwar nicht verbal **(ausdrücklich)** den Zutritt zu seinen Räumen verweigert, wohl aber muß er sich durch sein nach der Verkehrsanschauung und/oder der Verkehrssitte zu beurteilendes Verhalten vernünftigerweise zurechnen lassen, ein Indiz dafür geliefert zu haben, daß er eine Einwilligung in den Eingriff der durch Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Privatsphäre verweigert und somit die ihm angebotene Vollstrekkungsmitwirkung ablehnt. Aufgrund dessen kann der Glbg. erfolgreich um den Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nachsuchen. **Deren Erlaß wäre nicht unverhältnismäßig, da insoweit im gezeigten Schuldnerverhalten eine billigende Inkaufnahme zum Ausdruck kommt.** Diese Auffassung ist deswegen begründet, weil die Gerichte sogar in Fällen, in denen der Schuldner von dem GV mindestens zweimal zu unterschiedlichen Zeiten **unangekündigt** nicht angetroffen wurde, dem Glbg. die richterliche Durchsuchungsan-

ordnung nicht verweigern. Die Tatsache des „Nicht-angetroffen-worden-seins“ des Schuldners sehen die Gerichte hier als rechtserheblich an. Offensichtlich sind sie wohl der Meinung, daß die Verkehrsanschauung und/oder die Verkehrssitte so gestaltet sind, daß sie es inhaltlich zulassen, daß sich der Schuldner sein „Nicht-angetroffen-worden-sein“ auch hier als Indiz für eine Zutrittsverweigerung zurechnen lassen muß, **obwohl er nicht wissen konnte, daß ihn der GV aufsuchen wird. Dieses Indiz dürfte aber von geringerer Beweisqualität sein als das Indiz, das der Schuldner aufgrund der Tatsache liefert, vom GV nach einer schriftlichen Aufforderung nicht angetroffen worden zu sein**. Wenn man das von mir schon zitierte Urt. des BGH v. 16. 7. 1980 – 2 StR 127/80 – analog zugrunde legt, muß es eigentlich so sein, daß der Schuldner regelmäßig von der Absicht des GV in Kenntnis gesetzt werden müßte, ihm Gelegenheit geben zu wollen, einem Eingriff in seine Privatsphäre zur Vermeidung der Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zuzustimmen.

Anlage: Muster einer schriftlichen Terminsmitteilung an den Schuldner.

Hinweis: Als Sachbezeichnung könnte auf der Rückseite der Terminsmitteilung der entsprechende Schuldtitel abgelichtet werden.

Hans-Jürgen Ewers
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Hamburg
Hermann-Löns-Weg 41 d
25462 Rellingen (HH-Schnelsen)
Telefon: 04101/33615
Sprechzeit: Mo.–Fr. 16.00–18.00
Postbank (dienstl.) Kto. Hmbg. 3090 78-200
BLZ 200 100 20

Herrn
Erwin Schuldner

Plattgasse 5 a
22307 Hamburg

Sehr geehrte(r) Empfänger(in) dieser Mitteilung!

25462 Rellingen, den 16. 3. 98

Wichtig!
Amtliche Aufforderung und Terminsmitteilung
(In Ihrem Interesse sorgfältig durchlesen und beachten)

Termin:

Am Dienstag, dem 7. April 1998, zwischen 9.30 und 11.30 Uhr werde ich mich zu der nebenstehenden Anschrift begeben. In Ihrem Interesse ersuche ich Sie, dann Zahlung an mich zu leisten oder mir zwecks Vollstreckung den ungehinderten und widerspruchslosen Zutritt zu verschaffen.

In der/den Angelegenheit(en) wie umstehend ersichtlich – oder siehe Anlage(n) – sollen Sie Ihre Zahlungspflicht bisher nicht oder nicht vollständig erfüllt haben. Deswegen bin ich beauftragt, Sie im Rahmen des gestellten Vollstreckungsantrages zur sofortigen Zahlung anzuhalten. Zu diesem Zweck bin ich verpflichtet, notfalls auch die gesetzlich zulässigen und antragsrelevanten Zwangsmittel anzuwenden.

In Ihrem Interesse und zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sofort Zahlung an mich zu leisten oder mir zum obigen Zeitpunkt zwecks Vollstreckung den ungehinderten und widerspruchslosen Zutritt zu den obigen Räumlichkeiten zu verschaffen (evtl. durch eine zur Familie gehörende oder in ihr dienende erwachsene Person). Bei Geschäftsräumen genügt auch die Anwesenheit eines(r) bevollmächtigten Angestellten.

Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, die geschuldete(n) Forderung(en) im Umfange des Vollstreckungsantrages zu erfüllen, werden Sie ersucht, folgende Vollstreckungshandlungen zum obigen Termin zuzulassen:

1. **Die Durchsuchung der obigen Räumlichkeiten nach pfändbaren Gegenständen.**
2. **Die Pfändung aufgefundener pfändbarer Ggenstände und evtl. spätere Abholung zwecks Verwertung oder**
3. **die amtliche Feststellung, daß keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und die Pfändungsvollstreckung deswegen (ganz oder teilweise) erfolglos geblieben ist.**

Sollte diese Terminsaufforderung nicht beachtet bzw. sollten die Räumlichkeiten zum obigen Termin verschlossen vorgefunden werden, so wird diese Tatsache nach herrschender Rechtsprechung so gewertet, als ob der Zutritt verweigert wurde. In diesem Falle ebenso wie bei einem tatsächlich verweigerten Zutritt oder der Weigerung, die obigen Vollstreckungshandlungen zuzulassen, hat der betroffene Gläubiger die Möglichkeit, bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht gem. Art. 13 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 758 Zivilprozeßordnung kurzfristig eine richterliche Durchsuchungsanordnung gegen Sie zu erwirken.

Aufgrund dieser wäre ich alsdann verpflichtet, mir notfalls gewaltsam (unter evtl. Hinzuziehung eines Schlossers und polizeilicher Hilfe) den Zutritt zu den Räumlichkeiten zwecks Vornahme obiger Vollstreckungshandlungen zu erzwingen.

Stundung, Ratenzahlungen oder sonstige Zugeständnisse hinsichtlich der geschuldeten Forderung(en) darf der Gerichtsvollzieher grundsätzlich nicht bewilligen bzw. machen, sondern nur der/die Gläubiger(in).

4 DR II 601/98
(unbedingt bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Mit freundlichem Gruß

Ewers

Obergerichtsvollzieher

Es sind insgesamt ca. DM 1.250,– zu zahlen.

Postbankdienstkonto Hamburg
Kto.-Nr. 3090 78-200
(BLZ 200 100 20)
des OVG Hans-Jürgen Ewers

Bitte wenden

Pfandversteigerung durch den Gerichtsvollzieher „Hoheitliche Aufgabe oder Nebentätigkeit?“

Von Obergerichtsvollzieher Dieter Schöllgen, Troisdorf

Zu den vielfältigen Tätigkeitsmerkmalen des Gerichtsvollziehers zählt unter anderem auch die Durchführung von Versteigerungen. Die Versteigerung im Rahmen der Zwangsvollstreckung regelt das achte Buch der ZPO, insbesondere §§ 814 ff., worin gepfändete Sachen vom Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern sind.

Aber auch außerhalb der Zwangsvollstreckung erreichen den Gerichtsvollzieher Aufträge zur Durchführung von Versteigerungen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Versteigerungen aus gesetzlichen Pfandrechten sowie vertraglichen Pfandrechten und Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers.

Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für Versteigerungen aus vertraglichen Pfandrechten, gesetzlichen Pfandrechten ergibt sich aus § 238 GVGA sowie § 1257 BGB, der u. a. darauf hinweist, daß es keinen Unterschied macht, ob das Pfandrecht durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes entstanden war.

Die Haupttätigkeit des Gerichtsvollziehers ist jedoch der Pfandverkauf aus gesetzlichen Pfandrechten, zu denen u. a. das Pfandrecht des Verpächters (§§ 592, 581 BGB), das Pfandrecht des Unternehmers eines Werkes (§ 647 BGB), das Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters, Frachtführers (§§ 397, 398, 410, 421, 440 HGB) sowie das Pfandrecht des Vermieters (§ 559 BGB) gehören. Für den Pfandverkauf aus diesen Pfandrechten wird der Gerichtsvollzieher am meisten beauftragt. Er kann diesen Auftrag auch nicht ablehnen (§§ 237 I, 238, 239, 240, 241 GVGA). Der Auftraggeber ist grundsätzlich dafür verantwortlich, daß das Pfandstück unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlichen Form veräußert wird. Gemäß § 238 Abs. 2 muß er jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser einen Pfandverkauf unter anderen als den gesetzlichen Formen durchführen möchte.

Einen offenbar unzulässigen Pfandverkauf lehnt der Gerichtsvollzieher ab. Bei der Durchführung einer zulässigen Versteigerung aus diesen gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechten besteht auch die Haftung des Staates bei Kostenausfall (§ 11 Nr. 3 GVO) sowie bei Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB). Da es sich hier um eine dienstliche Tätigkeit des Gerichtsvollziehers handelt, erfolgt die Eintragung in die Dienstregister und Kassenbücher (§§ 65 Nr. 1, 69 Nr. 2 GVO). Die Kosten für die öffentliche Versteigerung richten sich nach § 21 GVKostG – 2 $^1/_2$ der vollen Gebühr nach dem Betrag des Erlöses (*Schröder–Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher).

Freiwillige Versteigerung

Von Zeit zu Zeit ist der Gerichtsvollzieher auch mit freiwilligen Versteigerungen befaßt. Dies können Versteigerungen von Möbel aus einem Nachlaß, Versteigerungen von Pkws eines Gebrauchtwagenhändlers wegen Geschäftsaufgabe sein, oder gar als Auktionator für ein Auktionshaus (hier wird der GV gerne aus Kostenersparnisgründen herangezogen, da der GV aus der Praxis heraus das GVKostG als Berechnungsgrundlage nimmt, wogegen der gewerbl. Auktionator bis zu 10 % des Versteigerungserlöses zuzügl. MwSt. vereinnahmt). Die Gerichtsvollzieher sollten sich diesen Aufgaben auch im Hinblick auf künftige Tätigkeitsfelder nicht verschließen.

Die Verfahrensvorschriften sind in §§ 247 und 248 GVGA geregelt. Hier hat sich der GV an bestimmte Formalien zu halten, die im wesentlichen an die Bestimmungen der ZPO angeglichen sind.

Handelt es sich bei der Durchführung der „Versteigerung für Rechnung des Auftraggebers“ (§ 237 I b GVGA) um eine zu genehmigende Nebentätigkeit oder um einen in seiner dienstlichen Tätigkeit als GV zu erledigenden „hoheitlichen Akt“?

Einige wenige sind der Ansicht, daß, wenn der Gerichtsvollzieher tätig wird, es sich immer um eine dienstliche Tätigkeit, eine „hoheitliche Aufgabe“ handelt. Dies wird aus § 237 I GVGA hergeleitet, mit der Folge, daß die Sache genau wie bei den gesetzlichen Pfandrechten im Dienstregister zu führen sowie über die Kassenbücher abzurechnen ist. Dies hat auch hier zur Folge, daß bei Verfehlungen des GV’s zunächst die Amtshaftung eintritt. Ein Unfall auf dem Weg zur „freiwilligen Versteigerung“ würde dann zum **Dienstunfall**!

Nach meiner Meinung zählt jedoch die Durchführung einer freiwilligen Versteigerung **nicht zu den hoheitlichen Aufgaben** eines Gerichtsvollziehers.

Was zu den Amtstätigkeiten eines Gerichtsvollziehers gehört, bestimmen Bundes- und Landesrecht (§ 1 GVGA). Folglich benötigt der Gerichtsvollzieher bei Durchführung von Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers eine Nebentätigkeitsgenehmigung gem. §§ 68, 75 LBG. Er kann dann dem Auftraggeber das vereinbarte Honorar in Rechnung stellen (§ 237 I b GVGA).

Es besteht keine Amtshaftung des Staates nach § 839 BGB oder Haftung für Kostenausfall im Rahmen des § 11 Nr. 3 GVO.

Dies sollte jedoch keinen Gerichtsvollzieher davon abhalten, freiwillige Versteigerungen im Rahmen einer Nebentätigkeit durchzuführen, soweit es die eigentlichen „hoheitlichen Aufgaben“ zulassen. Auch Richter sind in gewählten oder bestellten Schiedsgerichten tätig, wie z. B. beim Deutschen Fußballbund, in Industrie und Handel. Hier nehmen auch Richter keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

Gleichwohl bleibt es jedem Gerichtsvollzieher unbenommen, Aufträge auf Rechnung des Auftraggebers abzulehnen (§ 249 I GVGA).

Dies sollte jedoch nicht zum Anlaß genommen werden, den o. a. widersprüchlichen Verfahrensweisen aus dem Weg zu gehen. Vielmehr sollte jeder Gerichtsvollzieher bei Vorlage eines Auftrags zur „freiwilligen Versteigerung“ diesen genau prüfen, ob er den Bestimmungen entsprechend und mit Erfolg durchgeführt werden kann. Dies ist vielleicht ein weiterer kleiner Schritt des Gerichtsvollziehers auf dem Weg ins 20. Jahrhundert.

Abgabe der e. V. nach Erlaß des Haftbefehls nach § 908 ZPO a. F. Übergangsregelung des Art. 8 Nr. 2 EGInsOÄndG

Von Dipl.-Rechtspfleger Gerhard Winter, Bezirksrevisor bei dem Landgericht Göttingen

I. Vorbemerkungen

In der Praxis bestehen Zweifel, ob für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen, die vor dem 1. 1. 1999 bei den Vollstreckungsgerichten eingegangen sind und in denen die Haft angeordnet und Haftbefehl erlassen wurde (§§ 901, 908 ZPO a. F.), die §§ 899, 900 ZPO n. F. anzuwenden sind, d. h. die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers gegeben ist, oder ob der Rechtspfleger für diese Altfälle weiterhin zuständig ist, d. h. daß der GV den Schuldner vorführen und der Rechtspfleger die e. V. abnehmen müßte.

Das Bayer. Staatsministerium der Justiz (Erlaß vom 29. 1. 1999 – Gz. 2344 E – 1-33/99) vertritt die Auffassung, daß der GV in diesen Altfällen nur dann für die Abnahme der e. V. zuständig sei, wenn er den Schuldner verhaftet habe und dieser nunmehr zur Abgabe bereit sei. Nur in diesen Fällen gelte der § 902 ZPO n. F. Dagegen sei in den Altfällen, in denen der Schuldner nach Erlaß des Haftbefehls, aber noch vor Verhaftung durch den GV (§ 909 ZPO n. F.), nunmehr freiwillig bereit sei, die e. V. abzugeben, wegen der Fortgeltung des § 899 ZPO a. F. das Vollstreckungsgericht, d. h. der Rechtspfleger zuständig.

Mit anderen Worten: Hat der Gläubiger in einem Verfahren, das vor dem 1. 1. 1999 anhängig gemacht wurde, einen Haftbefehl erwirkt und beauftragt er nunmehr den GV, diesen Haftbefehl zu vollziehen, so muß der GV den zur Abgabe der e. V. bereiten Schuldner dem Rechtspfleger vorführen. Verhaftet er dagegen den Schuldner und erklärt dieser sich nach der Verhaftung doch noch bereit zur Abgabe der e. V., muß der GV die e. V. selbst abnehmen.

Handelte es sich nur um eine kurze Übergangsphase, könnte dieses Verwirrspiel mit Gelassenheit hingenommen werden. Angesichts der bekanntermaßen hohen Zahl noch nicht verbrauchter Haftbefehle und deren unbeschränkter Wirksamkeit sowie zur Vermeidung eines Flickenteppichs unterschiedlicher Verfahrensweisen ist eine Klarstellung notwendig.

Aus den Materialien zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und zum EGInsOÄndG ergeben sich genügend Anhaltspunkte, **die für eine generelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers in den Altfällen nach Erlaß des Haftbefehls sprechen.**

II. Die e. V. in der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle

Bereits in der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle durch den Bundesrat eingebracht (BT-Drucks. 12/8314 vom 21. 7. 1994), fiel dann aber der Diskontinuität zum Opfer.

Mit Drucksache 13/341 hat der Bundesrat die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 27. 1. 1995 unverändert erneut eingebracht.

Zu dieser Gesetzesvorlage hat die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag im April 1996 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, in dem **zum ersten Mal die Übertragung der e. V. auf den Gerichtsvollzieher vorgesehen ist**, allerdings nur, um die Verhaftung abzuwenden. Nach diesem Vorschlag sollte an § 909 ZPO folgender Absatz 3 angefügt werden:

> **„(3) Der Schuldner kann die Verhaftung dadurch abwenden, daß er die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll des Gerichtsvollziehers abgibt.“**

Begründet wurde das wie folgt:

> *„Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgericht des Haftortes beantragen, daß ihm die e. V. abgenommen werde. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben. Der GV führt den erklärungsbereiten Schuldner unverzüglich dem Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) zu. Kann aber nun die e. V. wegen Abwesenheit oder Verhinderung des Rechtspflegers nicht alsbald abgegeben werden, liefert der GV den erklärungsbereiten Schuldner in die nächste Justizvollzugsanstalt ein. Das ist jedoch nicht der Sinn der Haft. Dieser besteht vielmehr darin, den Willen des nicht bereiten Schuldners zu brechen.*
>
> *Die Praxis, auch den erklärungsbereiten Schuldner in den o. g. Fällen in die Justizvollzugsanstalt zu verbringen, entspricht zwar der Rechtslage, bedarf jedoch einer gründlichen Überprüfung dahin, ob hier noch eine Beugehaft angewendet werden darf.*
>
> *Lösungen wären:*
>
> *– Dauerbereitschaftsdienst der Rechtspfleger,*
>
> *– unverzügliche Freilassung, falls Rechtspfleger nicht erreichbar,*
>
> *– Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher.*
>
> *Die erste Alternative dürfte ausscheiden, da sie personalintensiv ist (Freizeitausgleich). Die zweite Alternative ist nicht sachgerecht, da jeder einigermaßen schlaue Schuldner mit der Erklärung, er sei zur Abgabe bereit, die Haft abwenden und das Verfahren verzögern kann. Bleibt die dritte Alternative, wenn man unter Beachtung verfassungsrechtlicher Prinzipien die Freiheitsrechte des Schuldners als höherwertiges Gut betrachtet, als das Recht des Staates auf die geordnete Durchführung dieses Verfahrens.*
>
> ***An der Struktur des Verfahrens ändert sich nichts. Es handelt sich weiterhin um ein justizförmig ausgestaltetes Verfahren, in dem die Vollstreckungsvoraussetzungen vom Vollstreckungsgericht zu prüfen sind und die Haftanordnung durch richterlichen Beschluß erfolgt. Nach der Haftanordnung wird auch der Rechtspfleger nicht mehr als Entscheidungsorgan tätig, sondern vollzieht eine Vollstreckungsmaßnahme. Der GV handelt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse, wenn er eine Vollstreckungsmaßnahme vollzieht.***
>
> *Gegen die Übertragung der Abnahme der e. V. bei dem verhafteten Schuldner (ohne Unterscheidung, ob die Vorführung möglich ist oder nicht) bestehen … keine Bedenken. Sie darf aber auch nur auf diesen Fall beschränkt bleiben.“*

In der Ausschußdrucksache Nr. 65 des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Stand 9. 5. 1996 (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucks. 13/341) wird der o. a. Vorschlag unverändert wiederholt. Aus der Begründung (S. 12 der Drucks.) ergeben sich folgende zusätzliche Argumente:

> *„Der GV handelt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse, wenn er eine **Vollstreckungsmaßnahme vollzieht.** Hierfür ist er ausgebildet und zuständig. Gegen die Übertragung der Abnahme der e. V. bei dem verhafteten Schuldner (…) können keine Bedenken bestehen. Die teilweise verbreitete Ansicht, **die Abgabe der e. V. durch den GV entwerte das Verfahren, sind antiquiert und unter Beachtung der hervorragenden Ausbildung der GV haltlos.**“*

Nach weiteren Textvorschlägen aus dem BMJ, den Fraktionen, nach Anhörung von Fachleuten aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis (Dezember 1996) und nach informellen Gesprächen mit den Landesjustizverwaltungen hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im November 1997 entschieden, in Abänderung des Entwurfs (Drucks. 13/341) die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 899 ff. ZPO auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Diese Beschlußempfehlung wurde u. a. wie folgt begründet (BT-Drucks. 13/9088 vom 18. 11. 1997 zu II.1 Allgemeines, S. 22):

> *„Bei dem Verfahren der eidesstattlichen Versicherung hält der Ausschuß allerdings eine weitergehende Straffung des Verfahrens für notwendig, um einerseits den Gläubigern eine* ***schnellere Realisierung ihrer Forderungen*** *zu ermöglichen und andererseits die* ***Rechtspfleger bei den Vollstreckungsgerichten zu entlasten****, die ab 1999 zusätzliche Aufgaben nach der neuen Insolvenzordnung zu bewältigen haben."*
>
> …
>
> *„Hiervon (Anm.: von der Übertragung auf den GV) verspricht sich der Ausschuß eine höhere* ***Vollstreckungseffizienz****. Das bisherige „duale" System der Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Rechtspfleger beim Amtsgericht führte zu Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger und unnötigen Belastungen für die Schuldner. Diese werden vermieden, wenn die Gerichtsvollzieher unmittelbar bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 ZPO die eidesstattliche Versicherung abnehmen können. Die Rechte der Schuldner bleiben durch das Widerspruchsrecht nach § 900 Abs. 4 ZPO n. F. gewahrt.*
>
> *Um die notwendige fachliche Einweisung der Gerichtsvollzieher in den neuen Aufgabenbereich zu ermöglichen, wird das Inkrafttreten der Novelle auf den 1. Januar 1999 festgesetzt."*

Wesentliche Gründe für die Übertragung der e. V. auf die Gerichtsvollzieher waren demnach:

a) Höhere Vollstreckungseffizienz durch schnellere Realisierung der Gläubigerforderungen,

b) Entlastung der Rechtspfleger für deren neue Aufgaben nach der InsO.

III. Übergangsregelung (Art. 8 Nr. 2 EGInsOÄndG)

Schon bald nach der Verkündung stellte man fest, daß eine Übergangsregelung fehlte. Diese ist dann durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) vom 19. Dezember 1998, BGBl. I S. 3836, angeordnet worden, indem an Artikel 3 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle folgender Absatz 9 angefügt wurde:

> **„(9) Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar geltenden Fassung Anwendung."**

Diese Übergangsregelung sollte bereits in das „Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit" eingefügt werden, über das dann im Vermittlungsausschuß keine Einigung erzielt wurde und das dann der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist.

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EGInsOÄndG vom 18. 11. 1998 (Drucks. 14/94) war die Übergangsregelung noch nicht enthalten. Auf nachdrückliches Betreiben des Bundesjustizministeriums ist dann die Übergangsregelung als Artikel 7 a in den Entwurf des EGInsOÄndG aufgenommen worden. Das BMJ führte dazu aus, daß in der Praxis Unsicherheiten aufgetreten seien über die Behandlung der Anträge auf Abnahme der e. V., die vor dem 1. Januar 1999 gestellt, aber bis dahin noch nicht **abschließend bearbeitet** worden seien. Ohne eine besondere Übergangsregelung seien die GV auch für diese „Altanträge" zuständig. Im Interesse des Rechtsverkehrs an einer schnellen Verfahrensabwicklung sollten diese Anträge jedoch noch von den Rechtspflegern erledigt werden.

Der Rechtsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die später Gesetz gewordene Übergangsregelung als Artikel 8 Nr. 2 EGInsOÄndG empfohlen. Nach der Begründung (BT-Drucks. 14/120 vom 2. 12. 1998, S. 36) sollte dadurch sichergestellt werden, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. 12. 1998 für die **abschließende Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der e. V.** zuständig ist, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen. Das alte Recht soll insoweit insgesamt über den 31. 12. 1998 hinaus fortdauern.

IV. Ergebnis

Anträge auf Abnahme der e. V. im Sinne der Übergangsregelung sind die nach § 900 Abs. 1 ZPO a. F., also die noch an das Vollstreckungsgericht zu richtenden.

Zu klären ist, was der Gesetzgeber mit dem Begriff „**abschließender Bearbeitung** der Anträge auf Abnahme der e. V." gemeint hat.

Abschließend bearbeitet sind diese Anträge,

a) wenn der Schuldner aufgrund der Ladung des Vollstreckungsgerichts erscheint, sein Vermögensverzeichnis vorlegt (§ 807 Abs. 1 ZPO a. F.) und vor dem Rechtspfleger die eidesstattliche Versicherung (§§ 807 Abs. 1 und 899 ZPO a. F.) abgibt,

b) wenn der Schuldner unentschuldigt nicht zum Termin erscheint oder erscheint und die Abgabe der e. V. verweigert und auf Antrag des Gläubigers (der schon mit Antrag auf Abgabe der e. V. gestellt werden kann) Vorlage durch den Rechtspfleger an den Richter erfolgt und dieser die Haft anordnet (§ 901 ZPO a. F.).

Zu b):
Nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. *Stöber* in *Zöller*, ZPO, 20. Aufl., Rdnr. 9 zu § 901 und 21. Aufl. Rdnr. 10 zu § 901; *Hartmann* in BLAH, ZPO, 57. Aufl., Rdnr. 9 zu § 901) **schließt der Haftbefehl das Verfahren dieser Instanz ab.**

Diese Auffassung ist auch aus pragmatischen Gründen überzeugend, denn nach dem bis zum 31. 12. 1998 geltenden Recht wurde in ca. 60 v. H. aller Verfahren zur Abnahme der e. V. die Haft angeordnet (§ 901 ZPO a. F.) und Haftbefehle erlassen (§ 908 ZPO a. F.), die nach der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur **ihre Wirksamkeit durch Zeitablauf nicht verlieren** (vgl. auch BT-Drucks. 13/341, S. 51). Aus der Praxis ist bekannt, daß eine große Anzahl von Gläubigern geraume Zeit abwarteten, teilweise mehrere Jahre, bevor sie einen GV mit der Vollziehung beauftragten.

Die Verfahrenszäsur durch den Haftbefehl ergibt sich auch aus dem o. a. Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion zur BT-Drucksache 13/341, in dem es u. a. heißt: **„Nach der Haftanordnung wird auch der Rechtspfleger nicht mehr als Entscheidungsorgan tätig, sondern vollzieht eine Vollstrekkungsmaßnahme."**

Aus der Intention des Gesetzgebers, daß der Rechtspfleger bei sogenannten Altfällen bis zum Abschluß des Verfahrens über den Antrag auf Abnahme der e. V. zuständig sein solle und der o. g. das Verfahren abschließenden Wirkung des Haftbefehls ergibt sich, daß in den Fällen, in denen der Antrag auf Abnahme der e. V. vor dem 1. 1. 1999 einging, Haft angeordnet und Haftbefehl erlassen wurde, für das **Verfahren nach Haftbefehl der GV zuständig ist.**

Unterstellte man hier eine Zuständigkeit des Rechtspflegers, würde dies die Absicht des Gesetzgebers, die Rechtspfleger zugunsten ihrer neuen Aufgaben nach der Insolvenzordnung zu entlasten, konterkarieren.

Auf Jahre hinaus wären zwei Organe parallel zuständig für die Abnahme der e. V.: die Gerichtsvollzieher für alle nach dem 1. 1. 1999 neu eingehenden Anträge auf Abnahme der e. V. und die Rechtspfleger für alle Fälle, in denen der Erstantrag vor dem 1. 1. 1999 einging und ein Haftbefehl ergangen ist.

Diese Doppelzuständigkeit wäre erst dann endgültig beendet, wenn alle Haftbefehle verbraucht sind. Die Rechtspfleger müßten dann auf unbestimmte Zeit eidesstattliche Versicherung abnehmen, denn nicht alle Gläubiger machen von den erwirkten Haftbefehlen auch tatsächlich Gebrauch.

Auch das zweite wesentliche Ziel des Gesetzgebers, die Vollstreckungseffizienz zu erhöhen und die Realisierung der Gläubigerforderungen zu beschleunigen, würde nur bei Zuständigkeit des GV auch für diese eidesstattliche Versicherungen garantiert.

Der Gläubiger müßte auf jeden Fall den Gerichtsvollzieher durch Vorlage des Haftbefehls und des Vollstreckungstitels beauftragen, den Schuldner zu verhaften und vorzuführen.

Um sicherzustellen, daß der bereite Schuldner auch tatsächlich die e. V. abgeben kann, müßte der GV sich mit dem zuständigen Rechtspfleger terminlich abstimmen oder in Kauf nehmen, den Schuldner bei Abwesenheit des Rechtspflegers wieder zu entlassen oder gar zu verhaften und in die Justizvollzugsanstalt einzuliefern. Bei der v. g. bayerischcen Alternative müßte der GV den **abgabebereiten** Schuldner in diesem Fall **verhaften**, um die Voraussetzungen des § 902 ZPO n. F. zu schaffen; eine Handhabung, die mit der vom Gesetzgeber gewollten Verbesserung der Vollstreckungseffizienz nicht zu vereinbaren ist.

Wenn argumentiert wurde (siehe oben unter III.), im Interesse des Rechtsverkehrs an einer schnellen Verfahrensabwicklung sollten diese Anträge noch von den Rechtspflegern erledigt werden, kann darunter **nur das Verfahren bis zum Erlaß des Haftbefehls** gemeint sein, denn danach ist allein der Gläubiger verantwortlich für den weiteren Verfahrensablauf. Er allein entscheidet, ob und wann der Haftbefehl vollzogen werden soll. Nicht mehr der ursprüngliche Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsgericht auf Anberaumung eines e. V.-Termins, sondern der Verhaftungsauftrag wird ursächlich für die Tätigkeit des GV.

Daß § 902 ZPO a. F. in der Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 9 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 EGInsOÄndG nicht aufgeführt wurde, ist nur ein weiteres Indiz dafür, daß der Gesetzgeber für die Fälle der e. V. nach Haftbefehl grundsätzlich die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher wollte.

Fazit:

In den Fällen, in denen der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 anhängig gemacht wurde, ist das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) für das Verfahren bis zum Erlaß des Haftbefehls zuständig.

Für die weiteren Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich der nach oder vor Verhaftung erforderlichen Abnahme der e. V. ist ausschließlich der GV zuständig.

Jede andere Handhabung würde die Absichten des Gesetzgebers, die Vollstreckungseffizienz zu verbessern und die Rechtspfleger zugunsten ihrer neuen Aufgaben nach der Insolvenzordnung zu entlasten, hintertreiben.

RECHTSPRECHUNG

§§ 929 Abs. 2, 933, 913, 914 ZPO; §§ 186, 187 GVGA

1. Aufgrund eines persönlichen Sicherheitsarrestes kann der Schuldner auch nach Ablauf der gesetzlichen Vollziehungsfrist erneut in Haft genommen werden, wenn er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aus der Haft entlassen worden ist, diese Entscheidung aber aufgehoben wird.

2. Bei dem Vollzug mehrerer persönlicher Sicherheitsarreste für mehrere Gläubiger ist die Haftdauer nicht auf sechs Monate begrenzt.

OLG Celle, Beschl. v. 19. 3. 1999
– 4 W 33/99 –

Aus den Gründen:

Die weitere sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gemäß § 793, § 568 Abs. 2 ZPO zulässig, nachdem das Landgericht auf die sofortige Beschwerde des Schuldners die Entscheidung des Amtsgerichts Lüneburg vom 5. Januar 1999 abgeändert hat. Sie ist auch begründet.

I.

Die weitere sofortige Beschwerde ist nicht bereits wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die Ansicht des Schuldners, eine Wiederherstellung des Arrestvollzugs durch Haft sei ausgeschlossen, nachdem der Schuldner durch die angefochtene Entscheidung des Landgerichtes aus der Vollziehungshaft entlassen und das Landgericht einen Vorbehalt der Rechtskraft in den Tenor seiner Entscheidung nicht aufgenommen habe, überzeugt nicht. Mit der Haftentlassung des Schuldners ist zwar die Arresthaft zunächst tatsächlich beendet, gleichwohl kann der Vollzug der Arresthaft wieder hergestellt werden, indem der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufgrund eines weiteren Auftrages der Gläubigerin wieder in Haft nimmt. Wegen der vom Schuldner zur Zeit verbüßten Untersuchungshaft in dem Strafverfahren … ist die erneute Verhaftung des Schuldners zwar zur Zeit nicht möglich, auch kann eine Überhaft nicht notiert werden, wie sich aus § 188 Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung ergibt, gleichwohl kann der Schuldner nach Beendigung der Straf- oder Untersuchungshaft erneut verhaftet werden. Die Gläubigerin muss sich in diesem Fall nur nach dem Ende der Strafhaft erkundigen und

die Verhaftung erneut bei dem Gerichtsvollzieher beantragen (*Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 909, Rdnr. 1 c).

Bedenken gegen das Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin bestehen auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 929 Abs. 2 ZPO, wonach die Vollziehung des Arrestbefehles unstatthaft ist, wenn seit dem Tage, an dem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er ergangen ist, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist. Für die Einhaltung dieser Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ist es ausreichend, wenn die Vollstreckungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist zur Vollziehung eines Arrestbefehles beantragt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1990, 122 = WM 1989, 927, WM 1989, 1157; NJW 1991, 496) ist dem Sinn und Zweck der Frist des § 929 Abs. 2 ZPO, die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung nach längerer Zeit und unter veränderten Umständen zu verhindern, Genüge getan, wenn der Verfügungsberechtigte innerhalb der Vollziehungsfrist die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen den Verfügungsbeklagten beantragt und damit von der einstweiligen Verfügung Gebrauch macht. Dementsprechend ist die mit der Zustellung oder Verkündung des Arrestbefehls beginnende Vollziehungskraft für eine Vollstreckungsmaßnahme gewahrt, wenn der Arrestgläubiger die Pfändung von beweglichen, im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen oder die Pfändung einer ausreichend umschriebenen Forderung (BGH WM 1987, 1311) innerhalb der Monatsfrist bei der zuständigen Stelle beantragt, also vom Arrest Gebrauch gemacht, und danach ohne vom Arrestgläubiger zu verantwortende Verzögerung auf diese Anträge der Gerichtsvollzieher gepfändet oder das Arrestgericht den dann zugestellten Pfändungsbeschluss erlassen hat (BGH NJW 1991, 496 m. w. N.). Gleiches muss gelten, wenn – wie hier – die Gläubigerin innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO aufgrund eines angeordneten persönlichen Arrestes den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners beauftragt hat. Auch wenn die Vollziehungsfrist eines Arrestbefehls durch den Antrag auf eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme gewahrt ist, trägt dieser Arrestbefehl keine neue, erst nach Ablauf der Monatsfrist beantragte Vollstreckung. Die hier von der Gläubigerin nach Entlassung des Schuldners aus der Straf- oder Untersuchungshaft vorzunehmende erneute Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Verhaftung des Schuldners stellt keine neue erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO beantragte Vollstreckung dar, sondern die Fortsetzung der Haft aufgrund der innerhalb der Vollziehungsfrist erfolgten Beauftragung des Gerichtsvollziehers, der am 11. Juni 1998 den Arrestbefehl dem Schuldner in der JVA Lüneburg, wo er sich in Arresthaft aufgrund der am 8. Juni 1998 erfolgten Verhaftung aufgrund des in dem Verfahren 22 O 347/98 LG Berlin ergangenen Titels für die … GmbH bis zum 7. Dezember 1998 befand. Der Schuldner wurde nur deswegen am 26. Januar 1999 aus der Haft entlassen, die er bis zu diesem Tag in Vollziehung eines weiteren in einem anderen Arrestverfahren einer anderen Gläubigerin ergangenen Haftbefehls verbüßte, weil das Landgericht den Schuldner mit unzutreffender Begründung, worauf noch einzugehen ist, durch den angefochtenen Beschluss vom 26. Januar 1998 aus der Haft entlassen hat. Erweist sich die Entscheidung des Landgerichtes aber als unrichtig, so kann die Abänderung seiner Entscheidung durch das Gericht der weiteren sofortigen Beschwerde nicht dazu führen, dass der ursprüngliche Vollziehungsantrag der Gläubigerin verbraucht und die Fortsetzung der Haft als neue Vollstreckungsmaßnahme zu werten ist, die dann nicht mehr innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO erfolgt wäre. Dieses, vom Schuldner bevorzugte Ergebnis, würde dem Gläubiger die Verantwortung für die weitere Durchführung der Vollstrekkung, insbesondere unrichtiger gerichtlicher Entscheidungen auferlegen, obwohl er das Geschehen insoweit nicht beeinflussen kann. Zur Vermeidung dieses Risikos der Gläubigerin wird in Rechtsprechung und Literatur deswegen bereits die Beauftragung des Vollstreckungsorgans zur Einhaltung der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO als ausreichend angesehen (*Zöller-Vollkommer*, ZPO, 21. Aufl., § 929 Rdnr. 10, 11 m. w. N.). Da auch die Verbüßung einer Straf- oder Untersuchungshaft sich dem Einflussbereich des Gläubigers entzieht, darf dieser die – auch hier – innerhalb der Frist des § 929 Abs. 2 ZPO eingeleitete Vollstreckung nach Entlassung des Schuldners aus der Straf- oder Untersuchungshaft durch erneute Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu Ende führen, da die vor Fristablauf und die nach Fristablauf getroffenen Maßnahmen noch eine Einheit bilden. Denn die weitere Vollstreckung der Arresthaft wird hier außerhalb des Einflußbereiches der Gläubigerin durch die unzutreffende Entscheidung des Landgerichtes sowie die Entlassung des Schuldners aus der Haft nur dadurch verhindert, dass der Schuldner zwischenzeitlich in Untersuchungshaft genommen worden ist. Da auch eine fehlerhafte, aber nicht unwirksame Pfändung die Vollziehungsfrist wahrt, auch wenn Mängel erst nach deren Ablauf behoben werden (OLG Düsseldorf, JMBl NRW 1960, 59) und eine erfolglos gebliebene Pfändung nach Fristablauf wiederholt werden kann (OLG Celle, NJW 1968, 1682), muss auch die innerhalb der Vollziehungsfrist beantragte und vom Gerichtsvollzieher dann auch durchgeführte Verhaftung des Schuldners zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der Vollziehungsfrist fortgesetzt werden können, wenn der Schuldner zwischenzeitlich in Straf- oder Untersuchungshaft genommen worden ist.

II.

Unzutreffend ist die Ansicht des Landgerichtes, aus dem Sinn und Zweck der Arrestregeln folge, dass sämtliche Arreste gleichzeitig zu vollstrecken seien und sich der Schuldner gegebenenfalls für mehrere Arrestgläubiger gleichzeitig in Haft befinde, da ein Arrestgläubiger lediglich einen Anspruch darauf habe, dass sein Schuldner sechs Monate lang durch Haft daran gehindert werde, sein Vermögen beiseite zu schaffen, er jedoch keinen Anspruch darauf habe, dass er von dem Umstand profitiere, dass sich sein Schuldner auch für einen anderen Arrestgläubiger in Haft befinde, sodass dem Interesse eines Arrestgläubigers Genüge getan sei, wenn die Sechsmonatsfrist des § 913 ZPO ab dem Zeitpunkt der Verhaftung für den betreffenden Arrestgläubiger zu laufen beginne.

Gemäß § 933 ZPO richtet sich die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 901, 904 bis 913 ZPO. Auf die Vorschrift des § 914 ZPO wird nicht verwiesen, sodass diese im Rahmen der Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes nicht anwendbar ist. Nach § 913 ZPO darf zwar die Haft die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten, der Schuldner ist nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen aus der Haft zu entlassen, diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Haftverbüßung aufgrund desselben Haftbefehls (*Baumbach-Lauterbach-Hartmann*, ZPO, 57. Aufl., § 913 Rdnr. 2; *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 913 Rdnr. 2). Bei einer Mehrheit von Schuldtiteln kommt dagegen wegen eines jeden die Haft von sechs Monaten in Betracht (*Baumbach-Lauterbach-Hartmann*, a. a. O.; *Stein-Jonas-Münzberg*, a. a. O.). Entgegen der Ansicht des Landgerichtes und des Schuldners bedeutet dies aber nicht, dass die Sechsmonatsfrist gleichzeitig für mehrere Gläubiger abläuft, wenn der Schuldner gleichzeitig für mehrere Gläubiger verhaftet worden ist oder sich die Gesamtvollziehungsdauer aufgrund mehrerer Arreste in dem Maß erhöht, in dem der jeweilige nächste Vollziehungsbeginn zeitlich vom vorherigen Vollziehungsbeginn entfernt ist. Bei dieser, vom Schuldner bevorzugten Auslegung, wurden die Gläubiger, die aufgrund von ihnen nicht beeinflussbarer Um-

stände, wie z. B. Dauer des Arrestverfahrens, Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung, sich überlappender Vollziehungsfristen, unterworfen sind, schlechter stehen als Gläubiger, deren Vollziehungsfrist jeweils erst nach Ablauf der für einen anderen Gläubiger laufenden Frist des § 913 ZPO abläuft. Daran vermag auch die hier vorliegende Besonderheit nichts zu ändern, dass auf Seiten der Gläubiger teilweise eine Personenidentität feststellbar ist. Für eine Schlechterstellung der Gläubiger, für die die Vollziehungsfrist zum gleichen Zeitpunkt abläuft oder sich zum Teil überlappt, ist ein nachvollziehbarer Grund nicht erkennbar.

Der Schuldner ist gegenüber der sukzessiv abzubüßenden Nachhaft nicht schutzlos. Gemäß § 927 ZPO kann er auch nach der Bestätigung des Arrestes wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder aufgrund des Erbietens zur Sicherstellung die Aufhebung des Arrestes beantragen, wozu auch die Möglichkeit gehört, nachzuweisen, pfändbares Vermögen nicht zu haben. Der Schuldner kann gemäß § 934 ZPO die Aufhebung der Arrestvollziehung betreiben und im Wege der Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegen die Vollziehung vorgehen.

Die Frage, ob die sukzessive Vollstreckung der Sechsmonatsfrist aufgrund verschiedener Arrestbefehle dem Schuldner wegen der sich u. U. ergebenden langen Haftdauer nicht mehr zuzumuten ist, stellte sich dem Senat hier nicht, da angesichts der dem Schuldner zustehenden Rechtsmittel die nachgeschaltete Vollstreckung von insgesamt fünf Haftbefehlen unter jeweiliger Ausnutzung der sechsmonatigen Frist des § 913 ZPO noch nicht unzumutbar ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidungen des AG u. LG Lüneburg sind in DGVZ 1999, S. 43, abgedruckt.

§§ 858, 861 BGB; §§ 704, 885 ZPO; § 73 GVGA

1. Eine fehlerhafte Zwangsvollstreckung stellt keine verbotene Eigenmacht i. S. von §§ 858 ff. BGB dar, sofern der Gerichtsvollzieher nicht rechtsmißbräuchlich als bloßes Werkzeug eingesetzt wird (wie es etwa bei der Vorlage eines gefälschten Titels der Fall wäre).

2. Wer eine vom Gerichtsvollzieher – wenn auch unberechtigt – vorgenommene Räumung durch Auswechslung der Schlösser eigenmächtig rückgängig macht, begeht verbotene Eigenmacht und kann im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß § 861 BGB auf Rückgabe des unrechtmäßig erlangten Besitzes in Anspruch genommen werden.

OLG Celle, Urteil v. 24. 2. 1999
– 21 U 59/98 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat am 28. 5. 1998 im Auftrag der Klägerin aufgrund der einstweiligen Anordnung eines Kirchengerichts, die das Kirchengericht selbst für vorläufig vollstreckbar erklärt hatte, die Räume einer Kirchengemeinde geräumt. Hintergrund sind Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einer Vorstandswahl. Im Erinnerungsverfahren hat das Amtsgericht Hannover durch Beschluß vom 19. 6. 1998 ausgeführt, dass der Schiedsspruch ohne die vorherige Umsetzung in staatliches Recht nicht vollstreckbar sei. Danach haben die Beklagten die Räume am 29./30. 6. 1998 durch Auswechseln der Schlösser wieder in ihren Besitz gebracht. Der Antrag der Kläger an das Verwaltungsgericht, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, wurde in zweiter Instanz vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg am 20. 10. 1998 rechtskräftig abgelehnt, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage hierfür nicht gegeben ist und auch ein entsprechender Kirchenvertrag nicht besteht. Das Landgericht Hannover hat die Beklagten am 9. 12. 1998 – 6 O 428/98 – im einstweiligen Verfügungsverfahren zur Herausgabe der fraglichen Räume verurteilt. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Celle am 24. 2. 1999 zurückgewiesen und hierzu ausgeführt:

Zutreffend hat das Landgericht den Zivilrechtsweg und seine sachliche Zuständigkeit bejaht; denn Gegenstand des einstweiligen Verfügungsverfahrens ist der von der Verfügungsklägerin geltend gemachte Besitzentziehungsanspruch (§ 861 BGB).

Zu Unrecht beanstandet der Verfügungsbeklagte zu 1, die im Rubrum des angefochtenen Urteils aufgeführten Vorstandsmitglieder seien nicht zur Vertretung der Klägerin berechtigt.

Bei der Prüfung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder (§ 56 ZPO) ist der Senat im Wege des Freibeweises zu der Überzeugung gelangt, dass die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.

Es ist allein eine Frage innerkirchlicher Organisation, unter welchen Voraussetzungen Personen in kirchliche Gremien gewählt werden können. Durch Urteil des Schieds- und Verwaltungsgerichts beim Zentralrat der Juden in Deutschland vom 27. Oktober 1998 ist festgestellt worden, dass Herr … sowie Frau … und Frau … – mithin die im Rubrum aufgeführten Vorstandsmitglieder – den Vorstand der Klägerin bilden. Der Senat folgt bei der Frage, wer zur ordnungsgemäßen Vertretung der Klägerin berechtigt ist, der kirchengerichtlichen Entscheidung. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1999 (2 BvQ 1/99) ist es nicht zu beanstanden, dass die Zivilgerichte insoweit kirchengerichtliche Entscheidungen als verbindlich zugrunde legen.

Die Voraussetzungen des § 861 Abs. 1 BGB für den von der Verfügungsklägerin geltend gemachten Besitzentziehungsanspruch liegen vor; denn der Verfügungsbeklagte zu 1 hat sich in der Nacht vom 29. Juni auf den 30. Juni 1998 im Wege verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) in den Besitz der Räume, Einrichtungen, Geschäfte, Unterlagen, Dokumente und Schlüssel der Jüdischen Gemeinde … K. d. ö. R., in … gebracht. Der Besitzentziehungsanspruch ist entgegen dem Berufungsvorbringen nicht nach § 861 Abs. 2 BGB ausgeschlossen; denn der Besitz der Vorstandsmitglieder der Verfügungsklägerin war nicht fehlerhaft. Die Vorstandsmitglieder haben den Besitz am 28. Mai 1998 im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt, indem der Gerichtsvollzieher die für sofort vollziehbar erklärte einstweilige Anordnung des Schieds- und Verwaltungsgerichts bei dem Zentralrat der Juden in Deutschland vom 26. Mai 1998 vollzogen hat.

Zwar hat das Amtsgericht Hannover durch Beschluss vom 19. Juni 1998 (755 M 57975/98) auf die gegen die Zwangsvollstreckung vom 28. Mai 1998 gerichtete Erinnerung der Verfügungsbeklagten ausgeführt, dass der Schiedsspruch des Schieds- und Verwaltungsgerichts ohne eine Umsetzung in staatliches Recht nicht vollstreckbar sei, sodass die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung gefehlt hätten. Weiter hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 20. Oktober 1998 den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der einstweiligen Anordnung vom 26. Mai 1998 abgelehnt. Die Fehlerhaftigkeit der Zwangsvollstreckung am 28. Mai 1998 führt aber nicht dazu, dass sie sich auf seiten der Vorstandsmitglieder der Verfügungsklägerin als verbotene Eigenmacht darstellt. Vielmehr ist den Vorstandsmitgliedern durch die Zwangsvollstreckung im Sinne von §§ 858 ff. BGB rechtmäßig Besitz verschafft worden.

Eine fehlerhafte Zwangsvollstreckung ist nur ausnahmsweise, nämlich bei schwerer und offenkundiger Fehlerhaftigkeit ohne Wirkung (vgl. *Zöller*, ZPO, 21. Aufl., Vor § 704 Rdnr. 34 m. w. N.). Das ist hier aber nicht der Fall. Die Vorstandsmitglieder der Verfügungsklägerin haben den Gerichtsvollzieher nicht rechtsmißbräuchlich als bloßes Werkzeug zur Erreichung ihrer Ziele eingesetzt (vgl. OLG Köln, NJW-RR

1994, 557). Vielmehr wurde der Gerichtsvollzieher aufgrund einer vom Schieds- und Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland zum Zwecke der Zwangsvollstrekkung erteilten Ausfertigung der einstweiligen Anordnung vom 26. Mai 1998 tätig.

Der dem Gerichtsvollzieher vorgelegte Vollstreckungstitel war nicht offenkundig fehlerhaft und damit nicht nichtig. Ein kirchliches Schiedsgericht kann durchaus einen Vollstrekkungstitel schaffen, sofern – wie bei den evangelischen Kirchen – Kirchenverträge mit den Ländern geschlossen worden sind. Für die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte als Vollstreckungsbehörden durch das Schieds- und Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland bestehen allerdings weder Gesetze noch ein Kirchenvertrag. Es war aber nicht offenkundig, dass der Vollstreckungstitel des Schieds- und Verwaltungsgerichts beim Zentralrat der Juden in Deutschland mangels eines Kirchenvertrages fehlerhaft war.

Die – wie hier – von einem zuständigen Vollstreckungsorgan in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse vorgenommene Vollstreckungshandlung ist als staatlicher Hoheitsakt grundsätzlich auch dann wirksam, wenn sie bei richtiger Sachbehandlung hätte unterbleiben müssen (vgl. *Zöller*, a. a. O.). Der Verfügungsbeklagte zu 1 hätte sich der von dem Gerichtsvollzieher durchgeführten Zwangsvollstreckung nicht mit Gewalt widersetzen dürfen; denn der staatliche Hoheitsakt stellte hier keine verbotene Eigenmacht dar. Demzufolge durfte der Verfügungsbeklagte zu 1 dem Vorstand der Verfügungsklägerin den durch die Zwangsvollstreckung erlangten Besitz nicht eigenmächtig entziehen.

Es ist unerheblich, ob sich der Verfügungsbeklagte zu 1 in der Nacht vom 29. Juni auf den 30. Juni 1998 den Besitz an den Räumlichkeiten und den Einrichtungen durch den Austausch der Schlösser zu sämtlichen Türen verschaffte oder ob er – wie er erstmals im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 17. Februar 1999 behauptet – zunächst von vorhandenen Schlüsseln Gebrauch gemacht und danach die Schlösser ausgetauscht hat. Der Gerichtsvollzieher hat den Vorstandsmitgliedern der Verfügungsklägerin durch die Vollziehung der einstweiligen Anordnung des Schieds- und Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 1998 die Räume und die Einrichtungen zugewiesen und ihnen damit den Besitz verschafft. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Verfügungsbeklagte zu 1 Schlüssel zurückbehielt. Er hat sich – unter Zugrundelegung des neuen Vorbringens – durch das Eindringen in die Räume unter Gebrauch der Schlüssel eigenmächtig den Besitz verschafft und ihn der Verfügungsklägerin durch den Austausch der Schlösser entzogen.

Der Verfügungsbeklagte zu 1 dringt auch nicht mit dem Einwand durch, die Polizei habe ihm am 11. August 1998 den Besitz an den Räumlichkeiten und den Einrichtungen verschafft. Vielmehr wurde von der Polizei lediglich ein Versuch der Vorstandsmitglieder der Verfügungsklägerin unterbunden, sich eigenmächtig den Besitz an den Räumen und Einrichtungen zu verschaffen. Der Umstand, dass die Polizei die verfügte Siegelung der Räume aufhob und dem Verfügungsbeklagten zu 1 den Besitz beließ, ändert nichts an der Fehlerhaftigkeit seines Besitzes (§ 858 Abs. 2 BGB).

Gegenüber dem possessorischen Besitzentziehungsanspruch der Verfügungsklägerin (§ 861 § 1 BGB) sind petitorische Einwendungen aus materiellem Recht ausgeschlossen (§ 863 BGB).

Die Anordnung einer Sequestration nach § 938 Abs. 2 ZPO ist nicht gerechtfertigt; denn der Vorstand der Verfügungsklägerin ist zur Aufnahme seiner Tätigkeit dringend darauf angewiesen, dass ihm der durch verbotene Eigenmacht entzogene Besitz unverzüglich wiederbeschafft wird. Die Verfügungsklägerin ist dringend auf die Erfüllung ihres Verfügungsanspruchs angewiesen (§§ 935, 940 ZPO), sodass die Herstellung des endgültigen Zustandes durch eine einstweilige Verfügung zulässig ist (vgl. *Zöller*, ZPO, 21. Aufl., § 940, Rdnr. 8, m. w. N.).

Die Voraussetzungen des § 926 Abs. 2 ZPO für eine Aufhebung der einstweiligen Verfügung liegen nicht vor, wovon auch der Verfügungsbeklagte zu 1 zutreffend ausgeht. Die Klage zur Hauptsache ist inzwischen erhoben, sodass die versäumte Handlung rechtzeitig nach § 231 Abs. 2 ZPO in zulässiger Weise nachgeholt worden ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Im vorliegenden Falle hat das OLG die von dem Gerichtsvollzieher im Rahmen seiner Amtsbefugnisse vorgenommene Vollstreckungshandlung für wirksam erklärt, obwohl sie bei richtiger Sachbehandlung hätte unterbleiben müssen. Ob die mit Vollstreckungsklausel versehene Entscheidung eines Kirchengerichts vollstreckbar ist, ist für den Gerichtsvollzieher nicht ohne weiteres nachprüfbar; insbesondere ist ihm in der Regel nicht bekannt, ob die betreffende Kirche mit der Bundesrepublik Deutschland einen Kirchenvertrag abgeschlossen hat, der für ihre inneren Angelegenheiten die Schaffung eines Vollstreckungstitels vorsieht, der für vollstreckbar erklärt werden kann und durch staatliche Organe zu vollstrecken ist. Es dürfte sich deshalb empfehlen, daß der Gerichtsvollzieher sich diese Voraussetzungen durch den Titelgläubiger nachweisen läßt oder aber in analoger Anwendung von § 3 Nr. 1 GVGA in Verbindung mit § 71 Nr. 4 GVGA den Auftrag seiner Dienstbehörde vorlegt und deren Weisungen abwartet.

§§ 807, 899, 900 ZPO a. F.; § 20 Nr. 17 RpflG

Durch die (zutreffende) Entscheidung des Landgerichts, daß in „Altfällen“ weiterhin der Rechtspfleger für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, ist der Schuldner nicht beschwert und seine hiergegen eingelegte sofortige weitere Beschwerde deshalb nicht zulässig.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 9. 3. 1999
– 8 W 122/99 –

Aus den Gründen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners ist nicht zulässig, da er durch die Entscheidung des Landgerichts nicht beschwert ist.

Das Landgericht hatte darüber zu entscheiden, welches der beiden möglichen Vollstreckungsorgane – Gerichtsvollzieher oder Rechtspfleger – im vorliegenden „Altfall“ für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, nachdem der nach altem, bis zum 31. 12. 1998 gültigen Recht zuständige Rechtspfleger die Abnahme verweigert und die Gläubigerin sich hiergegen beschwert hat. Daß das Landgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß noch der Rechtspfleger zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist und diesen angewiesen hat, dem vom Gerichtsvollzieher vorgeführten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, beschwert den Schuldner nicht.

Im Hinblick auf weitere Verfahren ähnlicher Art weist der Senat darauf hin, daß er die Entscheidung der Kammer auch in der Sache für zutreffend hält.

Das Rechtsmittel war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Für die Gerichtskosten gilt GKG/KV Nr. 1643 a. F. (1905 a. F.).

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung des Landgerichts ist in DGVZ 1999, S. 57, abgedruckt.

§§ 807, 899, 902 ZPO; § 20 Nr. 1 RpflG; § 185 a GVGA

Der Rechtspfleger ist für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung weiterhin zuständig, wenn der zugrundeliegende Antrag vor dem 1. Januar 1999 bei dem Amtsgericht eingegangen ist; jedoch ist auch in solchen Fällen die von dem zuständigen Gerichtsvollzieher entgegengenommene eidesstattliche Versicherung rechtswirksam abgegeben.

LG Kassel, Beschl. v. 25. 2. 1999
– 3 T 60/99 –

Aus den Gründen:

Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 2. Juli 1998 beantragte die Gläubigerin, einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Schuldnerin zu bestimmen. Das Amtsgericht hob den zunächst für den 7. September 1998 bestimmten Termin mit der Begründung auf, die Schuldnerin habe bereits in einem anderen Verfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Daraufhin beantragte die Gläubigerin die Festsetzung eines Termins zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung, da die Angaben der Schuldnerin in dem Vermögensverzeichnis hinsichtlich ihrer Angaben zur von ihr gezahlten Mietkaution unzureichend seien. Zu dem vom Amtsgericht bestimmten Termin zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung am 23. November 1998 erschien die Schuldnerin nicht. Daraufhin erließ das Amtsgericht am 9. Dezember 1998 einen Haftbefehl gegen die Schuldnerin. Am 15. Januar 1999 führte der Gerichtsvollzieher die Schuldnerin bei dem Amtsgericht Kassel vor. Der Rechtspfleger des Amtsgerichts lehnte mit Beschluß vom 15. Januar 1999 die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aufgrund der Vorführung der Schuldnerin durch den Gerichtsvollzieher wegen Unzuständigkeit ab. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, daß es sich im Fall der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aufgrund einer Verhaftung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher nach § 902 ZPO um ein „erweitertes Verfahren“ handele, für das ab dem 1. Januar 1999 der Gerichtsvollzieher und nicht der Rechtspfleger zuständig sei. Daraufhin nahm der Gerichtsvollzieher an demselben Tag der Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung ab.

Die von der Gläubigerin eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Da die Schuldnerin die begehrte eidesstattliche Versicherung am 15. Januar 1999 abgegeben hat, kann es letztlich dahinstehen, ob der Rechtspfleger oder der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig war. Denn auch wenn der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung am 15. Januar 1999 nicht zuständig war – was nach Auffassung der Kammer der Fall ist, worauf noch eingegangen wird –, ist die eidesstattliche Versicherung rechtswirksam abgegeben worden.

Zwar ist eine durch ein unzuständiges Zwangsvollstrekkungsorgan vorgenommene Zwangsvollstreckungshandlung fehlerhaft. Diese Fehlerhaftigkeit führt jedoch nur bei schwerer und offenkundiger Fehlerhaftigkeit zur Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahme (vgl. *Zöller/Stöber*, 19. Aufl., vor § 704, Rdnr. 34). Nimmt statt des zuständigen Rechtspflegers der Gerichtsvollzieher eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme vor, so liegt zwar ein schwerer Mangel vor. Die Fehlerhaftigkeit des Handelns des Gerichtsvollziehers ist hier jedoch nicht offenkundig. Denn nach der Neufassung der §§ 899, 902 ZPO ist der Gerichtsvollzieher für die ab dem 1. Januar 1999 abgenommenen eidesstattlichen Versicherungen zuständig. Die Zuständigkeit des Rechtspflegers besteht lediglich für die „Altanträge“, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, fort. Somit ist grundsätzlich der Gerichtsvollzieher seit dem 1. Januar 1999 für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig. Da die Frage der Zuständigkeit in den sogenannten „Altfällen“, in denen der Schuldner nach dem 1. Januar 1999 verhaftet wird, zwischen den hier beteiligten Vollstreckungsorganen und auch im Schrifttum kontrovers beurteilt wird, kann von einer offenkundigen Unzuständigkeit des Gerichtsvollziehers nicht die Rede sein. Die von dem Gerichtsvollzieher am 15. Januar 1999 abgenommene eidesstattliche Versicherung der Schuldnerin ist somit wirksam.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für sogenannte „Altanträge“, bei denen im Jahr 1998 Haftbefehl gegen den Schuldner erlassen und der Schuldner im Jahr 1999 verhaftet wird, weist die Kammer auf folgende rechtliche Gesichtspunkte hin:

Nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Rechtslage war für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 883 ZPO das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig. Funktionell war die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung dem Rechtspfleger übertragen (§ 20 Nr. 17 RpflG). Seit dem 1. Januar 1999 ist für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den genannten Fällen der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat (§ 899 Abs. 1 ZPO). Der verhaftete Schuldner kann die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen (§ 902 Abs. 1 ZPO).

Für sogenannte „Altanträge“, die vor dem 1. Januar 1999 bei Gericht eingegangen sind, hat der Gesetzgeber die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I, S. 583) durch Anfügung eines Absatzes 9 zu Art. 3 wie folgt geändert:

> „9. Auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme zur eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung.“ (abgedruckt in BGBl. 1998 I, S. 3840).

Nach § 20 Nr. 17 RpflG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung waren folgende Geschäfte im Verfahren der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz dem Rechtspfleger übertragen:

> „… die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855, 902 der Zivilprozeßordnung von einem Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind; …“

Durch die Bezugnahme auf § 20 Nr. 17 RpflG a. F. hat der Gesetzgeber klargestellt, daß auch in den „Altverfahren“, in denen Anträge auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. Januar 1999 bei Gericht eingegangen sind und in denen der Schuldner nach dem 1. Januar 1999 durch den Gerichtsvollzieher verhaftet worden ist, der Rechtspfleger zuständig bleiben soll. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in der genannten Übergangsregelung deutlich machen müssen, daß die Bezugnahme auf § 20 Nr. 17 RpflG a. F. nicht uneingeschränkt gelten und die Fälle des § 902 ZPO (eidesstattliche Versicherung der Verhafteten) nicht erfassen sollte. Der Gesetzgeber wollte jedoch mit der Übergangsregelung des Abs. 9

des Art. 3 der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 sicherstellen, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. Dezember 1998 für die abschließende Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen. Insoweit soll das alte Recht insgesamt über den 31. Dezember 1998 hinaus fortdauern (BT-Drucksache 14/120, S. 15).

§§ 807, 899, 900 ZPO a. F.; § 20 Nr. 17 RpflG

Wenn der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. Januar 1999 gestellt wurde, ist der Rechtspfleger weiterhin zuständig, dem verhafteten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

LG Berlin, Beschl. v. 1. 3. 1999
– 81 T 152/99 –

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Offenbarungsverfahren ist gegen den Schuldner am 26. November 1998 die Haft angeordnet worden. Im Termin am 22. Januar 1999 ist der Schuldner vom Gerichtsvollzieher vorgeführt worden und war bereit, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Der Rechtspfleger hat sich geweigert, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, weil er der Auffassung ist, dass dafür nach den seit dem 1. Januar 1999 geltenden Bestimmungen des Offenbarungsverfahrens der Gerichtsvollzieher zuständig sei.

Der Rechtspfleger hat sich durch Beschluss vom selben Tag für sachlich und funktionell unzuständig erklärt und dem Landgericht Berlin die Sache gemäß §§ 36 Nr. 6, 37 ZPO zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt. Dies ist von der dafür zuständigen Kammer durch Beschluss vom 3. Februar 1999 – 1 AR 15/99 – abgelehnt worden, da die Voraussetzung des § 36 Nr. 6 ZPO nicht vorliege, weil sich lediglich der Rechtspfleger, nicht jedoch der Gerichtsvollzieher förmlich für unzuständig erklärt habe.

Der Gläubiger hat gegen den Beschluss vom 22. Januar 1999, soweit sich der Rechtspfleger für unzuständig erklärt hat, sofortige Beschwerde eingelegt, da für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 eingeleitet worden seien, der Rechtspfleger weiterhin zuständig sei.

Die nach § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Für alle Offenbarungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1999 eingeleitet worden sind, bleibt der Rechtspfleger zuständig zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Kammer folgt der Auffassung, die die erste Zivilkammer des Landgerichts im Beschluss vom 3. Februar 1999 in der Sache selbst vertreten hat. Danach ist zwar der Gerichtsvollzieher seit dem 1. Januar 1999 aufgrund der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung funktionell zuständig. Durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1998 ist jedoch in Artikel 8 Nr. 2 bestimmt worden, dass für Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, die §§ 807, 899, 900 ZPO i. V. m. § 20 Nr. 17 RpflG weiterhin Anwendung finden, sodass insofern die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers fortbesteht.

Diese Überleitungsvorschrift ist somit auf alle Verfahren anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 1998 noch nicht beendet sind. Entgegen der Ansicht des Rechtspflegers endete das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht mit Erlass des Haftbefehls, dieser schließt das Verfahren nur insoweit ab, als dass der Gläubiger danach keinen neuen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen kann (*Zöller-Stöber*, 21. Auflage und Vorauflagen, § 901 Rdnr. 10 bzw. 9; *Baumbach-Hartmann*, 57. Auflage und Vorauflagen, § 901 Rdnr. 9 bzw. 6). Tatsächlich beendet ist das Verfahren erst, wenn der Schuldner entweder zahlt oder die eidesstattliche Versicherung abgibt oder die Haft verbüßt hat (*Baumbach-Hartmann*, a. a. O., § 900 Rdnr. 5; vgl. auch *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 20. Aufl., § 902 Rdnr. 10).

In der Überleitungsbestimmung brauchte der § 902 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, weil § 20 Nr. 17 RPflG für weiterhin anwendbar erklärt worden und darin § 902 ZPO ausdrücklich genannt ist (vgl. die zustimmenden Ausführungen von *Seip*, DGVZ 1999, 36 ff.).

Der Auffassung des Amtsgerichts Oberhausen im Beschluss vom 7. Januar 1999 (DGVZ 1999, 31), wonach nach dem 1. Januar 1999 der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch in vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten Verfahren zuständig sei, folgt die Kammer nicht (vgl. auch die ablehnende Anmerkung der Schriftleitung dazu, a. a. O.). Die Ausführungen von *Hornung* (DGVZ 1999, 33 ff. [35–36]) überzeugen die Kammer nicht.

Der Rechtspfleger hat nunmehr vom Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, sei es, dass dieser freiwillig erscheint, oder dass der Gerichtsvollzieher ihn vorführt.

§§ 807, 899, 900 ZPO a. F.; § 20 Nr. 17 RpflG

Wenn der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. Januar 1999 gestellt wurde, ist der Rechtspfleger weiterhin zuständig, dem verhafteten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 12. 3. 1999
– 2/9 T 222/99 –

Aus den Gründen:

Der angefochtene Beschluß, mit dem die Erinnerung gegen das Verhalten des weiteren Beteiligten (Gerichtsvollziehers) bei der Verhaftung des Schuldners beanstandet wurde, ist nicht zu beanstanden.

Die Beschwerdebegründung gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Für die Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung ist entgegen den Bestimmungen der §§ 899, 902 in der seit 1. 1. 1999 gültigen Fassung der Rechtspfleger und nicht der Gerichtsvollzieher zuständig, wenn der Antrag auf Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 bei Gericht einging, selbst wenn ein Haftbefehl erlassen wurde, weil der Schuldner zu einem vor dem 1. 1. 1999 anberaumten Termin zur Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung nicht erschienen ist.

Mit dem am 30. 12. 1998 verkündeten Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I 3039 [3480]) ist durch Art. 8 eine in der 2. Zwangsvollstrekkungsnovelle zunächst nicht vorgesehene Übergangsvorschrift dahingehend eingeführt worden, wonach auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. 1. 1999 gestellt worden sind, die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung Anwendung finden. Diese Änderung beruht auf einer Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die dieser wie folgt be-

gründet hat: „Mit der Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. 12. 1998 für die abschließende Bearbeitung der Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingehen. Das alte Recht soll insoweit insgesamt über den 31. 12. 1998 hinaus fortdauern“ (vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Drucks. 14/120).

Nach den gesetzgeberischen Motiven soll daher der Rechtspfleger in allen Fällen zur Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung zuständig sein, wenn der Antrag auf Abnahme vor dem 1. 1. 1999 gestellt worden ist. Für die von der Gläubigerin und von dem AG Oberhausen (Beschl. v. 7. 1. 1999 – 13 M 10/99) vorgenommene Differenzierung zwischen Verfahren, in denen bereits ein Termin stattfand und ein Haftbefehl gegen den Schuldner erging – dann Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung – und den übrigen Verfahren, in denen der Antrag vor dem 1. 1. 1999 einging – dann Zuständigkeit des Rechtspflegers –, bleibt angesichts der gesetzgeberischen Motive und des eindeutigen Wortlauts des Art. 8 2. Alt. des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes und anderer Gesetze kein Raum. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Verfahren bereits mit Erlaß des Haftbefehls beendet ist. Unzweifelhaft ist aber Grundlage der Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung bei einem Verhafteten immer noch der vom Gläubiger gestellte Antrag. Ist dieser aber vor dem 1. 1. 1999 gestellt worden, so ist nach der klaren gesetzlichen Bestimmung, die § 899 ZPO und § 20 Nr. 17 RPflG in der bis 1. 1. 1999 gültigen Fassung für diese Anträge für anwendbar erklärt, die funktionale Zuständigkeit des Rechtspflegers am Vollstreckungsgericht für die Abnahme der offenbarungseidesstattlichen Versicherung gegeben. Wegen dieser gesetzgeberisch eindeutig getroffenen Zuweisung der funktionalen Zuständigkeit, die lediglich an die Antragstellung des Gläubigers vor dem 1. 1. 1999 anknüpft, ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 902 ZPO n. F. kein Raum mehr. Der Gerichtsvollzieher ist sachlich nicht befugt, in den Fällen die offenbarungseidesstattliche Versicherung abzunehmen, in denen der Antrag vor dem 1. 1. 1999 gestellt wurde.

§§ 1, 16, 27 a, 35 GVKostG

Für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Gerichtsvollzieher die nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz entstehenden Kosten zu erheben, so daß neben der Gebühr des § 27 a GVKostG auch die gem. § 35 GVKostG zu erhebenden Auslagen zu berechnen sind.

AG Strausberg, Beschl. v. 1. 4. 1999
– 11 M 1225/99 –

Aus den Gründen:

Mit Schriftsatz vom 5. 3. 1999 wendet sich die Gläubigerin gegen die Schreibauslagen in Höhe von 8,– DM, Vordruckpauschale in Höhe von 0,80 DM, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen in Höhe von 6,– DM sowie Schreibauslagen für die Abschrift des Protokolls in Höhe von 4,– DM.

Die Gläubigerin trägt begründend im wesentlichen vor, dass unter Zugrundelegung des Gleichheitsgrundsatzes die Kosten des Verfahrens über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch aufgrund der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und der damit verbundenen Zuständigkeitsänderung mit einer Festgebühr als abgegolten gelten würden, zusätzliche Schreibauslagen nicht zu erheben seien, der betreibende und passive Gläubiger kostenmäßig gleich zu behandeln seien, mit diesem Ziel die gesetzlichen Regelungen auszulegen seien, wobei diese in Anlehnung an die Rechtslage vor der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle zu orientieren seien.

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache selbst jedoch unbegründet.

Die mit der Erinnerung der Gläubigerin vom 5. 3. 1999 angegriffenen Auslagen des Gerichtsvollziehers sind rechtmäßig erhoben.

Der Gerichtsvollzieher hat für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 27 a GVKostG die doppelte Festgebühr in Verbindung mit § 13 Abs. 2 GVKostG in Höhe von 40,– DM zu erheben. Dabei handelt es sich um eine Verfahrensgebühr, welche grundsätzlich mit Eingang des Antrags beim Gerichtsvollzieher anfällt.

Daneben entstehen dem Gerichtsvollzieher im Verlauf des weiteren Verfahrens weitere Kosten in Form von Auslagen, welche der Gerichtsvollzieher ebenfalls berechtigt und sogar verpflichtet ist, zu erheben (vgl. § 1 GVKostG). § 35 GVKostG legt fest, welche Auslagen der Gerichtsvollzieher geltend machen darf.

Dazu zählen sehr wohl die mit der Erinnerung angegriffenen Schreibauslagen (vgl. §§ 35 Abs. 1 Ziff. 1, 36 GVKostG), Vordruckpauschale (vgl. § 35 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 2 Ziffer 1 GVKostG), Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (vgl. § 35 Abs. 1 Ziff. 3 GVKostG).

Weiterhin sind die darüber hinaus im GVKostG geregelten Gebühren bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen an den Gerichtsvollzieher zu entrichten. Die von der Gläubigerin herangezogene Argumentation, basierend auf dem Gleichheitsgrundsatz, vermag nicht durchzugreifen. Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle neu geregelt worden. Die Zuständigkeit in diesem Verfahren ist dem Gerichtsvollzieher übertragen worden. Ziel der Gesetzesnovelle ist neben der Entlastung der Amtsgerichte durch Entlastung der Rechtspfleger hauptsächlich die Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens.

Der zusätzliche Arbeits- und Kostenaufwand der Gerichtsvollzieher im Rahmen dieses Verfahrens ist entsprechend der bereits bestehenden Kostenbestimmungen abzurechnen. Hier entspricht es konsequenterweise dem Gleichheitsgrundsatz, daß diese Dienste des Gerichtsvollziehers entsprechend den vorherigen Sätzen abgerechnet werden. Nicht nachvollziehbar hingegen wäre, daß beispielhaft Schreibauslagen im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht gleichwertig mit den Schreibauslagen des Gerichtsvollziehers in den übrigen Tätigkeitsfeldern abgerechnet werden können. Analog verhält es sich mit den übrigen, durch die Erinnerung angegriffenen, Auslagen.

Für eine Auslegung im Sinne der Gläubigervertreter besteht kein Raum. Nach Ansicht des Gerichts ist die Rechtslage eindeutig. Sowohl grammatikalische als auch logische Interpretation der Gesetzesnovelle sind angezeigt. Ebensowenig besteht Bedarf an einer Rechtsergänzung, da es in Bezug auf die angegriffenen Kosten mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz eine hinreichende umfassende Regelung aller Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers auch im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gibt.

Praktikerforschungsgruppe beim OLG Stuttgart im Internet

Die Praktikerforschungsgruppe beim OLG Stuttgart ist Teil des Instituts für Rechtstatsachenforschung an der Universität Konstanz.

Die Gruppe ist hervorgegangen aus einem von Prof. *Rolf Bender* gegründeten Verein, der im Jahr 1985 Teil des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz wurde. Die Gruppe besteht in der Regel aus vier Richterinnen und Richtern am OLG Stuttgart im aktiven Dienst und gewährleistet damit eine – soweit ersichtlich – in Deutschland einmalige Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis.

Zur Information einer breiteren Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Praktikerforschungsgruppe wurde die Internetadresse

http://www.uni-konstanz.de/rtf/praktfg

eingerichtet. Neben Hinweisen zum Institut werden dort Berichte der Praktikerforschungsgruppe im Volltext eingestellt. Zur Zeit ist als erstes Projekt der Bericht vom 30. 4. 1997 über die **Effizienz der Zwangsvollstreckung (Mobiliarzwangsvollstreckung)** abrufbar. In Vorbereitung ist die Veröffentlichung der Untersuchungen zur **Effizienz der Eidesstattlichen Offenbarungsversicherung sowie zur Arbeitsweise des Zivilrichters am Amtsgericht.**

■ BUCHBESPRECHUNG

Die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher

Von Dipl.-Rpfl. (FH) *Robert Hippler* und Dipl.-Rpfl. (FH) *Bernd Winterstein*, Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Augsburg und Lehrbeauftragte an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz, 1999, 153 S., 32,50 DM. Verlag Pastyrik, Kleiner Johannes 8, 91257 Pegnitz.

Die Verfasser sind mit der Aus- und Fortbildung der Gerichtsvollzieher befaßt und haben aus den hierbei gewonnenen Erkenntnissen einen praktischen Ratgeber für das von den Gerichtsvollziehern durchzuführende Offenbarungsverfahren entwickelt, den sie mit dem hier besprochenen Buch vorlegen. *Hippler* schildert anschaulich das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und baut viele Beispiele und Fallgestaltungen ein, die das Verständnis erleichtern. Zum Fragerecht des Gläubigers und zum Inhalt des Vermögensverzeichnisses sind zahlreiche Entscheidungen mit vollen Leitsätzen enthalten. Die Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher ist bereits berücksichtigt. Auch die Verfahren nach § 836 Abs. 3 und § 883 Abs. 2 ZPO sind dargestellt, so daß alle wesentlichen Fragen behandelt werden.

Die Kosten des Offenbarungsverfahrens behandelt *Winterstein* im 2. Teil des Buches. Er hat hierbei die bereits in der DGVZ veröffentlichten Ausführungen nochmals zusammengefaßt und erweitert. Er legt dar, wann die Gebühr des § 27 a GVKostG entsteht und wann sie fällig wird, weist darauf hin, daß für die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses durch das Amtsgericht auch dann keine Gebühr nach § 1644 GKG-Kostenverzeichnis erhoben wird, wenn der Gerichtsvollzieher die Gebühr des § 27 a GVKostG erhoben hat, weil das bei ihm beantragte Verfahren wegen § 903 ZPO nicht zur Durchführung gekommen ist. Er macht weiter deutlich, daß neben der Gebühr des § 27 a GVKostG die in § 35 GVKostG genannten Auslagen zu erheben sind, sofern sie entstehen; inzwischen bestätigt durch AG Strausberg, vgl. DGVZ 1999, S. 79.

In einem 42seitigen Anhang ist Rechtsprechung zum Offenbarungsverfahren aufgelistet, die weiterhin relevant ist. Das handliche Buch geht auf alle bisher bekannt gewordenen Verfahrens- und Kostenfragen ein und gibt plausible Antworten. Es ist daher jedem Gerichtsvollzieher zu empfehlen und kann auch ohne weiteres beim Außendienst mitgeführt werden und dort in Zweifelsfällen weiterhelfen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Alff, Erhard, *„Grundzüge des neuen Insolvenzverfahrens“*. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 1998, S. 161–170.

App, *„Der Insolvenzantrag des Hauptzollamts. Teil I“*. In: Zeitschrift für Zölle, 1998, S. 398–403.

Behr, Johannes, *„Auskunftsverpflichtung des Kreditinstituts als Drittschuldner (§ 840 ZPO)“*. In: Das jurist. Büro, 1998, S. 626–629.

Breuer, Wolfgang, *„Das Regelinsolvenzverfahren“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, Heft 1, Beil. S. 3–22.

Claßen, Ursula, *„Bringt die Insolvenzrechtsreform das Ende der Gläubigeranfechtung durch Duldungsbescheid?“* In: Deutsches Steuer-Recht, 1999, S. 72–74.

Fett, Gustav u. Bettina Barten, *„Verzicht auf Steuer- und Abgabenansprüche nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. 1. 1999“*. In: Deutsche Steuer-Zeitung, 1999, S. 885–889.

Heckschen, Heribert, *„Die neue Insolvenzordnung. Einführung“*. In: Zeitschrift für das notarielle Beratungs- u. Beurkundungsrecht, 1998, A. 225–227.

Heitmann, Steffen, *„Vom Beruf unserer Zeit für die Gesetzgebung (Insolvenzordnung)“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 33–34.

Hilbert, Alfred, *„Darstellung des Verfahrensablaufs nach der Insolvenzordnung (Übersicht mit Erläuterungen)“*. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 1998, S. 171–173.

Krull, Helge, *„Zur Behandlung von Finanzierungsleasingverträgen im künftigen Insolvenzverfahren“*. In: Zeitschrift für Miet- u. Raumrecht, 1998, S. 746–750.

Maier, Werner, *„Insolvenzordnung und Prozeßkostenhilfe“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1999, S. 1–5.

Smid, Stefan, *„Das neue Insolvenzrecht – Probleme, Widersprüche, Chancen. Im Blickpunkt: Haftung und Sanierung“*. In: Betriebs-Berater, 1999, S. 1–6.

Stratmann, Alexa, *„Die Zwangsvollstreckung in anfechtbar veräußerte Gegenstände und insbesondere in anfechtbar abgetretene Forderungen“*. Bonn, Dissertation, 1998. XXIX, 155 S.

Tremml, Bernd u. Michael Karger, *„Der Amtshaftungsprozeß: Amtshaftung, Notarhaftung, Europarecht“*. Verlag Vahlen, München, 1998, XXVII, 307 S., 57,– DM.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Vertragliche Lösungsklauseln für den Insolvenzfall in der notariellen Praxis“*. In: Notar und Rechtsgestaltung, 1998, S. 125–142, Jubiläums-Festschrift des Rheinischen Notariats; Herausgeber Rheinische Notarkammer, Verein für das Rheinische Notariat e. V.; Verlag O. Schmidt, Köln, 1998, X, 771 S., 148,– DM.

Volkmer, Jochen, *„Das Markenrecht im Zwangsvollstrekkungsverfahren“*. Konstanz, Dissertation, 1997 (1998) LI, 361 Bl.

Wagner, Herbert, *„Insolvenzordnung: Taschenkommentar“*. Verlagsges. Nomos, Baden-Baden, 1998, 449 S., 48,– DM.

Wenzel, Frank, *„Restschuldbefreiung für natürliche Personen – Restschuldbefreiung nach Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensperiode“*. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1998, 22 = Fach 14; S. 311–322.i.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12105 Berlin, Röblingstr. 74–80, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.